

Report

Verbandspublikation und
Informationsmagazin
des Interessenverbands
Unterhalt und Familienrecht

ISUV/VDU e.V. · Sulzbacher Straße 31 · 90489 Nürnberg · Verlag ISUV/VDU e.V.

Regelbeträge beim Kindesunterhalt
und Düsseldorfer Tabelle

Düsseldorfer Tabelle – Was ändert sich?

Elternunterhalt

Verbraucherinsolvenz und
Unterhaltsleistungen

Kein Job – kein Geld –
keine Chance aufs Kind

Was kostet eine Scheidung?
Neues Recht und altes Recht
Praktische Beispiele

Hinweise und Tipps zum Mitmachen

Wir über uns

Klausurprüfung

Mitteilungen und Meinungen

Veranstaltungen

Medienspiegel

Leserforum

Kaleidoskop



1.	bis 1.300	204 (199)	247 (241)	291 (284)
2.	1.300–1.500	219 (213)	265 (258)	312 (304)
3.	1.500–1.700	233 (227)	282 (275)	332 (324)
4.	1.700–1.900	247 (241)	299 (292)	353 (344)
5.	1.900–2.100	262 (255)	317 (309)	373 (364)
6.	2.100–2.300	276 (269)	334 (326)	393 (384)
7.	2.300–2.500	290 (283)	351 (343)	414 (405)
8.	2.500–2.800	306 (299)	371 (362)	437 (428)
9.	2.800–3.200	327 (319)	396 (386)	
10.	3.200–3.600	347 (339)		
11.	3.600–4.000	368 (359)		
12.	4.000–4.400	388 (379)		
13.	4.400–4.800	408 (398)		

Neue ISUV-Foren: www.isuv.de

viele von Ihnen haben die Mitglieder des Bundesvorstandes und ich ja bei der **Klausurtagung** 2005 der Bezirks- und Kontaktstellenleiter in Karlsruhe gesehen und ich denke, Sie sind mit mir einer Meinung, dass dort ein buntes und abwechslungsreiches Programm geboten worden ist.

Leider haben wir nun doch den **Referentenentwurf zur Unterhaltsrechtsreform** nicht mehr wie gehofft rechtzeitig zur Klausurtagung erhalten – durch Verzögerungen bei der Abstimmung zwischen den Ressorts der Bundesregierung hat es bis Ende Mai gedauert, bis wir das Papier endlich in Händen hielten.

Unsere schriftliche Ausarbeitung der Einzelforderungen hatte ja bereits seit meinem Besuch im Januar 2005 im BMJ vorgelegen.

Interessanterweise wurde Anfang Mai eine **Pressekampagne** zu diesem Thema gestartet, auch wenn alle Redaktionen wussten oder von uns noch einmal darauf hingewiesen wurden, dass eigentlich – außer einer leicht überarbeiteten Fassung des Eckpunktepapiers aus dem BMJ vom November letzten Jahres – noch nichts wirklich Neues vorlag.

So konnten wir aber über unsere eigenen Presseerklärungen hinaus in manchem Zeitungsartikel und zum Schluss noch in einem life gesendeten Hörermagazin des Bayerischen Rundfunks einiges für den Bekanntheitsgrad des Verbandes tun.

In der letzten Zeit habe ich verschiedene Zuschriften mit z.T. extremen Forderungen und Erwartungen zur anstehenden Unterhaltsrechtsreform erhalten. Gesetze werden jedoch niemals für den Einzelnen gemacht, der Verband hat sich bereits vor Jahren dem Ausgleich verschrieben und wird sich auch weiterhin nicht für emotionsgesteuerte, extreme Argumentationen verwenden, die uns in den Augen der Gesellschaft leicht wieder in eine bestimmte Ecke rücken könnten.

Wer also vor hat, Fortschritte nur dann als Erfolge zu bezeichnen, wenn sie 100 % der eigenen Forderungen abdecken, mag sich mit Geduld wappnen – gesellschaftliche Entwicklungen und politische Änderungen haben ein anderes Schrittmaß.

Die große Politik sieht uns immer noch als „Randgruppe“ – was sie ja bei insgesamt nur etwa 20.000 „organisierten“ von mehr als zehn Millionen seit 1977 von Trennung und Scheidung „Betroffenen“ in Deutschland auch ohne Problem tun kann und bei weiter sinkenden Mitgliederzahlen und vielen eigenbrütlerisch handelnden Einzelkämpfern auch weiter tun wird.

Das ist die Messlatte unserer Anstrengungen! 7.000 Mitglieder sind nicht genug!

Wenn Sie diesen Report in Händen halten, wird die **öffentliche Anhörung** der Fachverbände und Experten durch das BMJ zum Referentenentwurf, bei der wir mit Sicherheit sehr beteiligt sein werden, bereits erledigt sein und auch die **Düsseldorfer Tabelle**, die ab Beginn des kommenden Quartals gelten soll, wird Ihnen vorliegen.

Der Bundesvorstand ist sehr zufrieden, dass bereits viele Meldungen der Wahlergebnisse der **Delegiertenwahlen in den Bezirks- und Kontaktstellen** vorliegen.

Lassen Sie mich bitte nochmals an alle Mitglieder appellieren, sich in den Bezirks- und Kontaktstellen an diesen Delegiertenwahlen zu beteiligen, als Delegierte (oder Ersatz-Delegierte) zur Verfügung zu stehen und damit deutlich zu machen, dass Demokratie in unserem Verband weiterhin selbstverständlich



ist und **nicht** durch Bequemlichkeit oder Interesselosigkeit eingegrenzt und durch „Gemecker“ hinterher ersetzt wird.

Es ist Ihrer aller Recht, in voller Delegierten-Stärke vertreten und **Ihrer aller Chance**, an der Weiterentwicklung des Verbandes beteiligt zu sein!

Gegebenenfalls ist für Gäste die Anwesenheit bei einem Wahlabend auch eine gute (eigentlich sogar die bestel!) Gelegenheit, sich als Neumitglied eintragen zu lassen und sich in unsere Solidargemeinschaft einzureihen.

Ermuntern Sie unsere Gäste dazu!

Neben der **Rechtsberatung**, an deren Umstrukturierung wir arbeiten (**müssen**, weil sich Gesetze verändert haben und noch verändern!), ist unsere **Homepage mit Informationsteil, Urteilsdatenbank** und **Foren** eine wesentliche Leistung des Verbandes geworden, genau so wesentlich wie der **Report**, unsere vierteljährlich erscheinende und immer wieder frische, interessante und Freude bereitende Fachzeitschrift.

Foren-Team und Homepage-Team kommen in ihrer Arbeit gut voran und sind bemüht, das Leistungsangebot des Verbandes mit einer völlig überarbeiteten Homepage weiter zu verbessern.

Auch das Redaktionsteam des Report erzielt, wie man sehen kann, immer wieder gute Erfolge und arbeitet an neuen Ideen.

Mitarbeiter für **alle** Teams sind dringend notwendig und stets hoch willkommen – aus allen Berufen und aus allen Landesteilen, denn **online** spielen die Entfernungen für die Kommunikation der „Macher“ von Report und Homepage ja heutzutage keine Rolle mehr.

Wenn sie auch noch neue Ideen, Vorschläge oder Wünsche mitbringen – umso besser, denn es ist **Ihre** Homepage und es ist **Ihr** Report!

Mit den Mitgliedern des Bundesvorstandes wünsche ich Ihnen allen und uns einen schönen, gut bewetterten Sommer, und, wenn möglich, in Ihren Ferien mit den Kindern gute Erholung.

Für den Bundesvorstand
stets Ihr

M. Salchow

Unser Titelbild ... ist diesmal sicherlich außergewöhnlich, aber sie hat es verdient, die Düsseldorfer Tabelle. Warum? Möglicherweise war es die letzte Düsseldorfer Tabelle, möglicherweise wird sie abgeschafft im Zuge der Reform des Unterhaltsrechts. Der Kindesunterhalt soll ans Steuerrecht, an die Kinderfreibeträge, ... gekoppelt werden. Welche Auswirkungen das hat, lesen Sie, liebe Mitglieder, im nächsten Report. – Daher „genießen“ wir sie nochmals,

die vielleicht letzte Düsseldorfer Tabelle. Immerhin hatten die Herren Richter doch ein bisschen Einsehen mit unseren Forderungen, dass nämlich nicht nur der Kindesunterhalt steigen kann, sondern auch entsprechend der Selbstbehalt. Der wurde seit 2001 immerhin wieder einmal erhöht, immerhin um sechs Prozent. War ja wohl auch höchste Zeit, denn im gleichen Zeitraum ist der Kindesunterhalt erheblich mehr angestiegen, alleine in 2003 um sechs Prozent. JL

Düsseldorfer Tabelle - Was ändert sich ab 1.7.2005?

Lebensjahre des Pawel (Kläger)	Abnehmender Elternteil (Beklagte)					Väter im Gesetz	Begrüßung in Gm. 6
	0-5	6-11	12-17	ab 18	ab 18		
1. bis 1.300	204 (199)	247 (241)	291 (284)	335 (327)	100	770/890	
2. 1.300-1.500	219 (213)	265 (258)	312 (304)	359 (350)	107	950	
3. 1.500-1.700	233 (227)	282 (275)	332 (324)	382 (373)	114	1.000	
4. 1.700-1.900	247 (241)	299 (292)	353 (344)	406 (396)	121	1.050	
5. 1.900-2.100	262 (255)	317 (309)	373 (364)	429 (419)	128	1.100	
6. 2.100-2.300	276 (269)	334 (326)	393 (384)	453(442)	135	1.150	
7. 2.300-2.500	290 (283)	351 (343)	414 (404)	476 (465)	142	1.200	
8. 2.500-2.800	306 (299)	371 (362)	437 (426)	503 (491)	150	1.250	
9. 2.800-3.200	327 (319)	396 (386)	466 (455)	536 (524)	160	1.350	
10. 3.200-3.600	347 (339)	420 (410)	495 (483)	570 (556)	170	1.450	
11. 3.600-4.000	368 (359)	445 (434)	524 (512)	603 (589)	180	1.550	
12. 4.000-4.400	388 (379)	470 (458)	553 (540)	637 (622)	190	1.650	
13. 4.400-4.800	408 (398)	494 (482)	582 (568)	670 (654)	200	1.750	
14. über 4.800	nach den Umständen des Falles						

EINLADUNG
zur Bundesdelegierten-
versammlung 2005

Gem. § 10.1 der Satzung¹⁾ lädt der Bundesvorstand hiermit ein zur **Bundesdelegiertenversammlung 2005** am **Samstag, dem 12. 11. 2005, 9.00 Uhr** im **Grand Hotel Le Méridien, Nürnberg.**
Teilnehmer: gewählte Delegierte der Bez./KSt, LaBeauftr, BBeauftr, BuVo

Vorgesehene Tagesordnung

- Begrüßung, Eröffnung**
- Geschäftsberichte:**
Kassenbericht, Aussprache, Kassenprüfbericht, Entlastung
- Wahl des Bundesvorstandes**
- Wahl der Kassenprüfer**
- Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle**
- Mittagessen -
- Anträge²⁾:**
Satzungsänderungs-, Sachanträge
- Sonstiges**
- Abschluss**

1) **Satzung** in der Fassung vom 23. 11. 1996, mit Änderungen vom 15. 11. 1997, 27. 11. 1999, 10. 11. 2001, 15. 11. 2003 - Neudruck Sommer 2004
2) **Anträge** für die Bundesdelegiertenversammlung müssen gem. Punkt 2.1 GWO spätestens **bis zum 30. 9. 2005 (Posteingang)** der BuGeschSt Nürnberg vorliegen.

Für den Bundesvorstand
gez. M. Salchow, Bundesvorsitzender

Nr. 104
Juni 2005/2

Leitartikel Reform des Unterhaltsrechts 4
 Unterhaltsrecht Elternunterhalt 5
 Scheidungskosten
 Was kostet eine Scheidung – praktische Beispiele 7
 Familienrecht aktuell
 Regelbeträge beim Kindesunterhalt 10
 Hartz IV und die Folgen 11
 Brennpunkt
 Kein Job – kein Geld – keine Chance aufs Kind 12

Urteilsbank 13
 Urteile in Leitsätzen 19
 Adressen 20
 Ratgeber 21
 Unterhaltsrecht
 Verbraucherinsolvenz und Unterhaltsleistungen 22
 ISUV-intern
 Klausurtagung in Karlsruhe 24
 Berichte – Veranstaltungsprogramm der Bezirksstellen 26
 ISUV-Forum Hinweise und Tipps für Nutzer 36
 Medienspiegel 38
 Lesersforum 39
 Kaleidoskop 40

<http://www.isuv.de>

IMPRESSUM

Herausgeber: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV / VDU e.V.
 Eingetragen beim AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21.5.2002)
Verbandsitz: Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg
 Tel. 09 11/53 04 78, 09 11/53 56 81, Fax 09 11/53 30 74, info@isuv.de,
Post- und Lieferadresse: Sulzbacher Straße 31
Bankverbindung: Sparda-Bank Nürnberg e.G., BLZ 760 905 00, Kto.-Nr. 602 213
Redaktion: ISUV / VDU e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, report@isuv.de
Redakteur: Josef Linsler, j.linsler@isuv.de
Mitarbeiter: Bachem, Becker, Gerlinde Bäuslein, Dr. Braune, Brenning, Budak, Claus, Jutta Dewenter, Dunker, Irmgard Endries, Erdmann, Evers, Edith Frank, Funke, Galer, Hanesch, Dr. Hartlef, Heinzl, Hofmann, Hoelbe, Hüper, Dr. Kunz, Dr. Irmgard Langbein, Daniela Leipold, Gerlinde Leyh, Linsler, Marten, Dr. Brigitte Martensen, Marx, Mittermüller, Moiz, Nowotni, Otto, Pabst, Peine, Sybille Pohl, Monika Ritz, Roth, Ulta Ruetten, Rixe, Salchow, Schmidt, Schmitt, Schneider, Birgit Schreiber-Katzlirsch, Wegmann, Weidinger, Weller, Zimmermann
Anzeigenverwaltung: ISUV-Report, Nürnberg, report@isuv.de
Copyright: In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z.B. Satzung, Grundsatzprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion. **Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor.**
Layout: Walter Typografie & Grafik GmbH, 97084 Würzburg
Druck: Böhler Druck, 97084 Würzburg
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Redaktionschluss
Report Nr. 104
15. Juni 2005

© ISUV 2005

Referentenentwurf Reform des Unterhaltsrechts – viele Forderungen des Verbandes ISUV berücksichtigt

Könnte im Report Nr. 104 (März 2005/1), S. 8 f., nur auf Grund einer vorliegenden Pressemitteilung zur geplanten Reform des Unterhaltsrechts Stellung genommen werden, so können wir nun den am 24. 5. 2005 vorgestellten Referentenentwurf beurteilen und sehen dort nach 30 Jahren des Kampfes eine Vielzahl unserer Forderungen – wenn auch nicht alle – berücksichtigt und umgesetzt, und zwar sowohl in dem Teil des Entwurfs, der den Kindesunterhalt, als auch in demjenigen, der den nachehelichen Ehegattenunterhalt betrifft.

1. Kindesunterhalt

In dem neuen § 1612 a des Entwurfs (E) ist eine **Forderung des ISUV aufgenommen worden**, nämlich die **gesetzliche Definition** des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder.

Der jährliche Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) gemäß § 12 Abs. 6, Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Er soll entsprechend dem Alter des Kindes – die Einteilung in drei Altersstufen bleibt – betragen:

- ▣ für die Zeit bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (1. Altersstufe) 85 %,
- ▣ für die Zeit vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (2. Altersstufe) 100 %,
- ▣ für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (3. Altersstufe) 115 % des doppelten Kinderfreibetrages.

Der doppelte Kinderfreibetrag wurde deshalb angesetzt, weil dieser jeweils beiden Elternteilen zusteht.

Der Kinderfreibetrag beläuft sich derzeit auf jährlich 1.824,- €, der doppelte Kinderfreibetrag beträgt somit 3.648,- €. Danach ergibt sich als Mindestunterhalt

- ▣ Kind, 1. Altersstufe, 85 % = jährlich 3.100,80 € = mtl. 258,40 €.
- ▣ Kind, 2. Altersstufe, 100 % = jährlich 3.648,- € = mtl. 304,- €.
- ▣ Kind 3. Altersstufe, 115 % = jährlich 3.648,- € = 495,20 €, mtl. 349,60 €.

Diese Beträge liegen unter den Unterhaltsbeträgen der Düsseldorfer Tabelle, Einkommensgruppe 6, welche 135 % des Regelbetrages entspricht.

Dies ist berücksichtigt, weil sich nach der Begründung des Referentenentwurfs die bisherige Regelung zum tatsächlichen Existenzminimum (135 % des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung) sich von dem tatsächlichen Existenzminimum **zunehmend entfernt** hat. Die bisherigen Regelbeträge **entfallen** ebenso wie die Regelbetrag-Verordnung. Dies bedeutet, dass in Ost- und Westdeutschland **keine** unterschiedlichen Unterhaltsbeträge mehr bestehen.

Zwar ist die Bestimmung des § 1612 b, Abs. 5 BGB nicht entfallen, nach § 1612 b, Abs. 5 E wird das Kindergeld aber nun nur dann nicht angerechnet, wenn der Unterhaltspflichtige außer Stande ist, den **Mindestunterhalt** zu leisten.

Dies bedeutet, dass **zusammen mit dem Kindergeldanteil** der Mindestbedarf des Kindes zu decken ist und nur dann, wenn der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, den Mindestbedarf des Kindes (mit Kindergeldanteil) sicherzustellen, das Kindergeld zur Aufstockung des Unterhalts zu verwenden ist.

Mindestzahlbeträge werden somit sein

Kind, 1. Altersstufe, 258,50 € – 77,- € =	181,40 €
Kind, 2. Altersstufe, 304,- € – 77,- € =	227,- €
Kind, 3. Altersstufe, 349,60 € – 77,- € =	272,60 €

Die Differenz zu den bisherigen Mindest-Zahlbeträgen beläuft sich

Kind, Stufe 1 auf (199,- € – 181,40 €) =	17,60 €
Kind, Stufe 2 auf (257,- € – 227,- €) =	30,- €
Kind, Stufe 3 auf (316,- € – 272,60 €) =	43,40 €

Die ab 1. 7. 2005 anzuwendende Düsseldorfer Tabelle wird sich hieran ausrichten müssen. Eine gesetzliche Definition des Selbstbehalts sieht der Referentenentwurf nicht vor.

Die unterhaltsrechtliche Rangfolge wird geändert, § 1609 E.

An erster Stelle stehen in der Regel minderjährige unverheiratete Kinder und privilegierte Kinder im Sinne von § 1603 Abs. 2, Satz 2 BGB – **eine alte Forderung des Verbandes** –, an zweiter Stelle stehen Elternteile, die wegen Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Falle einer Scheidung wären sowie Ehegatten einer Ehe von langer Dauer, **eine alte Forderung des ISUV** nach Aufhebung der Benachteiligung der Zweitfamilie, wenn aus dieser Kinder hervorgehen.

An nächster Stelle stehen die anderen Ehegatten, sodann die volljährigen Kinder und diejenigen, die nicht privilegiert sind, dann kommen die Enkelkinder, die Eltern und weitere Verwandte der aufsteigenden Linie.

2. Nachehelicher Ehegattenunterhalt

Der Entwurf stellt den Grundsatz der **Eigenverantwortung** in den Vordergrund und stärkt ihn in mehrfacher Hinsicht: durch eine prägnantere Fassung der amtlichen Überschrift („**Grundsatz der Eigenverantwortung**“) vor § 1569 E, gleichzeitig wird in Satz 1 dieser Bestimmung klargestellt, dass den geschiedenen Ehegatten die **Obliegenheit** trifft, nach der Scheidung **selbst** für sein wirtschaftliches Fortkommen zu sorgen. Ist er hierzu außer Stande, hat er einen Anspruch auf Unterhalt **nur** nach den folgenden Vorschriften der §§ 1570 ff., § 1569 Satz 2 E BGB. **Hier ist eine alte Forderung des ISUV aufgenommen worden.**

Besonders hinzuweisen ist auf die Bestimmung des § 1574 E, dessen Abs. 1 und 2 im Licht der stärkeren Betonung des **Grundsatzes der Eigenverantwortung** neu gefasst werden sollen. Vom geschiedenen Ehegatten wird eine angemessene Erwerbstätigkeit erwartet. Neu aufgenommen wurde das Merkmal der früheren Erwerbstätigkeit. Die Erwerbstätigkeit in einem **früher ausgeübten Beruf** ist grundsätzlich **immer angemessen** – d.h. Ende der „Netzklausele“. Die ehelichen Lebensverhältnisse sind nur noch ein Korrektiv im Rahmen einer Billigkeitsabwägung – ob die Ausübung des früheren Berufs unbillig ist.

Eine der wichtigsten Forderungen des ISUV war die Herabsetzung ohne zeitliche Begrenzung jeglichen nachehelichen Unterhaltsanspruchs. § 1578 b E entspricht dieser Forderung, indem dort die Herabsetzung und die zeitliche

Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit vorgesehen wird. Die Neuregelung verfolgt das Ziel, die Beschränkung von Unterhaltsansprüchen anhand objektiver Billigkeitsmaßstäbe, insbesondere anhand des Maßstabs der „ehebedingten Nachteile“ zu erleichtern. Dies bedeutet, dass die sich aus Art. 6 GG auch nach der Scheidung ergebende fortwirkende Solidarität nicht von vorneherein eine Lebensstandardgarantie bewirkt und auch keinen zeitlich unbegrenzten Unterhaltsanspruch. Es sollen vielmehr die ehebedingten Nachteile ausgeglichen werden, als Beispiele werden angeführt die Dauer der Ehe, der Kinderbetreuung, die Arbeitsteilung während der Ehe. Die Entscheidung bleibt den Gerichten im jeweils konkreten Einzelfall überlassen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsachen, die für eine Anwendung von § 1578 b E sprechen, trägt der Unterhaltsverpflichtete.

Die bisherigen eng begrenzten Möglichkeiten der zeitlichen Beschränkung eines nachehelichen Unterhaltsanspruchs sollen entfallen, weil die Herabsetzung und zeitliche Beschränkung nach § 1578 b E nunmehr für **alle** nachehelichen Unterhaltstatbestände gilt.

§ 1579 E erhält die neue Überschrift „Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen großer Unbilligkeit“. In der Ziff. 1 wird die wichtige Ergänzung hinzugefügt, dass die Zeit der Kinderbetreuung **entgegen** dem bisherigen Wortlaut für Nr. 1 **nicht** der Ehezeit hinzuzurechnen ist, sondern erst im Rahmen der Abwägung relevant werden soll, da anderenfalls eine „kurze Ehe“ in Kinderbetreuungsfällen kaum mehr denkbar wäre und der Härtegrund der „Kurzzeitehe“ leer liefe – **auch auf dieses Missverhältnis hat der ISUV ständig mit der Forderung um Änderung hingewiesen.**

Eingefügt wird in Ziff. 2 des Entwurfs ein neuer Härtegrund, nämlich das dauerhafte Zusammenleben des Unterhaltsberechtigten mit einem neuen Partner. Entscheidender Umstand soll allein sein, dass der geschiedene Ehegatte, der eine neue Lebensgemeinschaft eingegangen ist, die sich verfestigt hat, sich damit endgültig aus der nachehelichen Solidarität herauslöst und zu erkennen gibt, dass diese nicht mehr benötigt wird bzw. hierauf verzichtet werden soll. **Auch dies ist eine alte Forderung des ISUV.**

3. Weitere Änderungen

Vor Rechtskraft der Ehescheidung bedürfen Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt der notariellen Beurkundung (bzw. eines gerichtlich protokollierten Vergleichs), § 1585 c E.

In den Übergangsvorschriften wird die Regelbetrag-Verordnung aufgehoben, dynamisierte Titel werden auf Prozentsätze des Mindestunterhalts umgestellt, Tatsachen, die sich durch das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz neu ergeben haben, sollen auch noch in der Revisionsinstanz vorgebracht werden können.

Der Verband begrüßt den Referentenentwurf und wird im Rahmen der Anhörung sowie der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme auf weitere Verbesserungen drängen. Wir sehen gute Chancen, dass nach der Kindschaftsrechtsreform einmal wieder viele unserer Forderungen erfüllt werden.

RA Dr. Hans-Peter Braune
Rechtspolitischer Sprecher des Verbandes ISUV

EU-Recht

– immer mehr Fälle

Vorliegender Fall ist typisch für eine Vielzahl von immer weiter ansteigenden Fällen, die zu einer umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung geführt haben.

Familie M. hat zwei Kinder im Alter von 16 und 22 Jahren. Das 16-jährige Kind ist Schüler und wohnt im Elternhaus, das 22-jährige Kind studiert und erhält einen monatlichen Unterhalt von 600,- €. Herr M. arbeitet und hat ein Bruttoeinkommen von 4.500,- €. Frau M. ist nicht erwerbstätig. Die Familie wohnt in einem eigenen Haus, wofür sie monatlich 800,- € bezahlt. Sie hat zudem ein Ferienhaus in Frankreich, wo die Familie alljährlich die Ferien verbringt. Die Mutter von Herrn M. kommt ins Altersheim, nachdem eine Versorgung in der eigenen Wohnung nicht mehr sichergestellt werden kann. Sie hat lediglich eine Rente von 800,- €. Sie bekommt daneben noch ein Pflegegeld nach Pflegestufe I von 800,- €. Die Kosten des Altersheims betragen jedoch 2.400,- €. Herr M. erhält nunmehr ein Schreiben des Sozialamtes. In diesem Schreiben wird er aufgefordert, Auskunft über sein gesamtes Einkommen und sein gesamtes Vermögen und das seiner Ehefrau zu geben. Herr M. hat noch zwei Geschwister. Eine Schwester ist nicht erwerbstätig und verfügt nicht über eigene Einkünfte. Ein Bruder bezieht eine geringe EU-Rente nach einem Verkehrsunfall.

I. Es geht ums Pflegefallrisiko und um Lebensbedarf

Verwandte in gerader Linie sind einander gem. § 1601 BGB zum Unterhalt verpflichtet. Die gesetzliche Unterhaltspflicht kann also auch Verwandte zweiten, oder auch entfernteren Grades treffen, Großeltern und Enkel, Urgroßeltern und Urenkel.

Dies ist ebenso geregelt in Frankreich, Österreich und in der Schweiz, während in den Niederlanden 1987 die Unterhaltspflicht zwischen Großeltern und Enkeln abgeschafft wurde. In Großbritannien wurde die Unterhaltspflicht der Großeltern gegenüber ihren minderjährigen Enkelkindern 1989 eingeführt. Ansonsten kennt das skandinavische und angloamerikanische Recht diese Unterhaltspflicht nicht.

Nach den Regelungen des **Sozialgesetzbuchs** (§ 91 I 3 Bundessozialhilfegesetz) kann der Sozialhilfeträger auf Verwandte des Hilfeempfängers im **zweiten und entfernteren Grad nicht mehr zurück greifen**.

Das hat zur Folge, dass die Großeltern für den Unterhalt ihrer Enkel und umgekehrt sozialhilferechtlich nicht herangezogen werden können. Beim Elternunterhalt geht es in der Praxis in der Regel vor allem um die Absicherung des **Pflegefallrisikos**, aber auch um den Lebensbedarf älterer geschiedener, insbesondere Frauen, die, wenn überhaupt nur über Minimalrenten verfügen.

Der **Ehegatte** des Bedürftigen **haftet** im übrigen vor dessen Verwandten. Bei fehlender Leistungsfähigkeit des Ehegatten tritt jedoch die **Ersatzhaftung der Verwandten** ein (§ 1608 Satz II, § 1584 II BGB). **Gleichenah Verwandte** haften **anteilig** nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen (§ 1606 III 1 BGB).

Voraussetzung des Unterhaltsanspruchs ist die **Bedürftigkeit** des Berechtigten (§ 1602 I BGB). Dieser darf also **weder** einsetzbares **Vermögen** haben noch dürfen **Einkünfte aus Vermögen** oder **Erwerbstätigkeit** oder **Renten** in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Vorhandenes **Vermögen** ist **grundsätzlich zu verwerten**. Dies gilt ausnahmsweise nur dann nicht, wenn die Verwertung unmöglich ist oder völlig unwirtschaftlich wäre (OLG Düsseldorf FamRZ 1990 S. 1137).

Dem **Unterhaltspflichtigen** müssen grundsätzlich diejenigen finanziellen Mittel belassen werden, die er zur **Deckung des seiner eigenen Lebensstellung** entsprechenden allgemeinen Bedarfs benötigt. Der **Eigenbedarf** des Unterhaltspflichtigen und seine

Leistungsfähigkeit wurden in der Regel in der Vergangenheit in der Rechtsprechung nach **pauschalieren Selbstbehaltssätzen** beurteilt. Ausgegangen wurde dabei von Selbstbehaltssätzen, die bei Unterhaltsbedürftigen volljährigen Kindern gegenüber ihren Eltern Geltung hatten. Diese wurden um einen maßvollen Zuschlag, in der Regel 25 %, erhöht. Dies hat der Bundesgerichtshof in einer grundlegenden Entscheidung (BGH FamRZ 1992 S. 795) entschieden.

Zitat

Es entspreche der natürlichen Generationsfolge, dass Eltern regelmäßig damit rechnen müssen, dass sie ihren Kindern ohne abgeschlossene Ausbildung und wirtschaftliche Selbstständigkeit auch über das 18. Lebensjahr hinaus Unterhalt zu gewähren haben. Mit einer solchen Entwicklung sei nicht gleichzusetzen, dass Eltern nach ihrem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ihre Kinder, die inzwischen selbst Familien gegründet haben, auf Unterhalt in Anspruch nehmen müssten. Zur Sicherstellung von Kindesunterhalt und auch Ausbildungsunterhalt für volljährige Kinder müssen den Eltern größere Opfer angesonnen werden, als wenn es um Heimkosten der Eltern geht.

Bei der Bestimmung der Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten gestattet das Gesetz ausdrücklich die **Berücksichtigung sonstiger Verpflichtungen**, zu der auch solche gehören wie Vorsorge oder angemessene Bildung von Rücklagen zur Altersvorsorge. Nach der recht unterschiedlichen Rechtsprechung war der Zuschlag zum normalen angemessenen Selbstbehalt zwischen 20 % über 30 % bis 70 % gelegen. Ausgehend von dem derzeit geltenden angemessenen Selbstbehalt von 1.000,- € nach der Düsseldorfer Tabelle würde dies bedeuten, dass der Selbstbehalt **1.250,- €** betragen würde.

Zu berücksichtigen sind vorab die Verbindlichkeiten für Ratenkredite, für Hausschulden, für Unterhaltspflichten gegenüber den Kindern und der Ehefrau, Vorsorgeversicherungen, wie Lebensversicherung, Rentenversicherungen, Aufwendungen für Krankenvorsorge, Hausratsversicherung, Haftpflichtversicherungen, Rechtsschutzversicherungen. Auch Beiträge zur Lebensversicherung für eine zusätzliche Altersvorsorge können nach der neuen BGH-Rechtsprechung berücksichtigt werden. Soweit der Unterhaltspflichtige mit einer vermögensbildenden Maßnahme begonnen hat, bevor er mit dem Elternunterhalt hat rechnen müssen, so ist es ihm nicht zuzumuten, dass er diese Vermögensbildung aufgibt. Dies gilt selbst für die **Unterdeckung** bezüglich einer Eigentums-

wohnung, die der Unterhaltspflichtige selbst **nicht bewohnt**. Voraussetzung ist, dass die Anschaffung der Eigentumswohnung als eine **vertretbare wirtschaftliche Vorsorgemaßnahme** anzuerkennen ist.

Wenn der Unterhaltspflichtige in einem Eigenheim wohnt, so ist der **Wohnvorteil** zu berücksichtigen und dem unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen zuzuschlagen. Hierbei ist vom marktüblichen Mietzins auszugehen. Von dem so bestimmten Nutzungswert der Wohnung sind alle **verbrauchsunabhängigen Kosten**, wie Zins und Tilgung, Grundsteuer, Versicherungen usw. in Abzug zu bringen. Sind die Belastungen höher als der Wohnvorteil, so sind diese zu berücksichtigen.

Sofern **unterhaltsberechtigte Kinder** vorhanden sind, so geht deren Unterhalt **vor** dem Elternunterhalt. Auch der Unterhaltsanspruch der **Ehefrau** des Unterhaltsverpflichteten geht der Verpflichtung gegenüber den Eltern **vor**. (BGH 2003, 860 ff, 2004, 792 ff)

Das **Einkommen des Ehegatten** des Unterhaltspflichtigen spielt bei der Berechnung des Elternunterhaltes **keine Rolle**. Er kann zur Leistung nicht herangezogen werden. Jedoch ist **mögliches Einkommen** des Ehegatten zu berücksichtigen im Hinblick auf den vorrangigen **Ehegattenunterhaltsanspruch**.

Es ist bei der Berechnung des Elternunterhaltes ausschließlich auf das Einkommen des Unterhaltspflichtigen abzustellen, da das Schwiegerkind zu Unterhaltszahlungen gegenüber den Schwiegereltern auch nicht auf indirekte Art und Weise herangezogen werden kann.

Geschwister sind **anteilig** ihrem Einkommen an den Unterhaltszahlungen zu beteiligen. Hat eine unterhaltsverpflichtete Geschwisterpartei **kein** eigenes Einkommen **oder nur geringes eigenes Einkommen**, so ist der **Unterhaltsanspruch** gegenüber dem Ehepartner als Einkommen zu berücksichtigen, auch wenn nur **geringes**, unter dem oben genannten Selbstbehalt liegendes Einkommen vorhanden ist, ggf. auch **Taschengeldanspruch**.

Es besteht grundsätzlich die **Verpflichtung zum Einsatz des Vermögens** durch **Verwertung des Vermögens**. Der unterhaltspflichtige Verwandte muss in Ermangelung sonstiger Mittel grundsätzlich auch den **Stamm seines Vermögens zur Bestreitung des Unterhalts** einsetzen. Dies ist nicht der Fall, wenn dies für ihn mit einem wirtschaftlich **nicht mehr vertretbaren Nachteil** verbunden wäre. So wird in der Rechtsprechung die Veräußerung eines nach den übrigen Verhältnissen der Familie angemessenen **Familienheims** im Allgemeinen nicht verlangt werden können. Anders ist es jedoch, wenn es sich um ein **weder als Einkommensquelle noch zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Familien nötiges Ferienhaus** handelt.

Somit ist in dem benannten Fallbeispiel nach der bisherigen Rechtsprechung Herr M. nicht verpflichtet gewesen, das Familienheim zu veräußern, jedoch gegebenenfalls das Ferienhaus.

II. Auskunftsansuchen und Unterhaltshöhe

Mit dem Unterhaltsanspruch geht auch der **Auskunftsanspruch** über auf das Sozialamt, so dass das

Sozialamt die Höhe der vorhandenen Einkünfte und auch die Höhe des vorhandenen Vermögens ermitteln kann (OLG München FamRZ 2002 S. 1213).

Um auf unseren Fall zurückzukommen, bedeutet dies, dass Herr M. dem Sozialamt seine gesamten Einkünfte mitteilen muss und auch Auskunft über sein Vermögen erteilen muss. Das Sozialamt hat auch einen entsprechenden Anspruch auf Vorlage der Belege.

Zur Entlastung der mittleren Generation – Sandwichgeneration – hat der BGH nunmehr eine neue Entscheidung gefällt mit seinem Urteil vom 23. 10. 2002 (FamRZ 2002 S. 1698 ff.).

Die neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs bestätigt teilweise die Grundsätze der Entscheidung aus dem Jahr 1992. Auch nach der neuen Entscheidung ist vorrangig die Sicherung des eigenen angemessenen Unterhalts. Der BGH spricht auch von einem maßvollen Zuschlag zu den Tabellenselbstbehaltssätzen gegenüber Unterhaltsansprüchen erwachsener Kinder. Entgegen der früheren Rechtsprechung könne dieser Zuschlag (regelmäßig 25 %) zum Tabellenselbstbehalt nicht für alle Verhältnisse gleich bemessen werden. Der Zuschlag müsse sich nach der **Lebensstellung** richten, die dem **Einkommen**, dem **Vermögen** und **sozialen Rang** des Unterhaltsverpflichteten entspricht. Der angemessene **Eigenbedarf** des Unterhaltsberechtigten könne **nicht losgelöst** von dem im **Einzelfall** vorhandenen Einkommen bestimmt werden. Er richte sich somit nicht an einer festen Größe aus, sondern sei entsprechend den Umständen des Einzelfalls veränderlich.

Eine spürbare und dauerhafte Senkung seines berufs- und einkommensstypischen Unterhaltsniveaus braucht der Unterhaltsverpflichtete jedenfalls insoweit nicht hin zu nehmen, als er nicht einen nach den Verhältnissen unangemessenen Aufwand betreibt oder ein Leben in Luxus führt.

Außerdem muss nach der BGH-Rechtsprechung bei der Zahlung von Elternunterhalt berücksichtigt werden, wenn die Kinder aus ihren eigenen Arbeits-einkünften bereits erhebliche Aufwendungen zur Erfüllung des Generationenvertrages erbracht haben, so z.B. durch das Aufziehen ihrer eigenen Kinder und gleichzeitig durch erhebliche Zahlungen zur eigenen Altersversorgung und Krankenversorgung belastet sind.

Bei der vorliegenden Rechtsprechung ging es vor allem um die Frage, wie das Bedürftigkeitsrisiko älterer Menschen in der Praxis, insbesondere das Pflegefallrisiko, zwischen Familie und staatlicher Gemeinschaft zu verteilen ist. Der BGH hat in vorliegender Entscheidung das Gewicht nun deutlich auf den **Staat verlagert**. Seine leitenden Gesichtspunkte sind neben den Gedanken der Generationengerechtigkeit – Sandwichgeneration – die für die Betroffenen oft unerwartete Konfrontation mit immensen Unterhaltsansprüchen, die die eigene Lebensplanung erheblich beeinträchtigen können. Mitglied der sogenannten Sandwichgeneration ist, wer zugleich den in der Ausbildung befindlichen Kindern wie auch den Eltern Unterhalt zu gewähren hat. **In dieser Doppelbelastung sieht der Bundesgerichtshof ein Gerechtigkeitsmanko, das dadurch verschärft wird, dass dieselbe Generation durch die Sozialversicherungsabgaben bereits ihren Beitrag zur Sicherung der Elterngeneration erbringt.**

In der Praxis besteht nunmehr jedoch die Schwierigkeit, die Grundgedanken des Bundesgerichtshofs in ein Zahlenwerk umzusetzen. Es unterliegt nunmehr der verantwortlichen Beurteilung des einzelnen Tatrichters, wie ein angemessenes Ergebnis erreicht werden kann.

Ein Rückforderungsanspruch

Ein typischer Fall in der Praxis, der häufig vorkommt: Der **Erblasser = Schenker** eines Hausgrundstücks kommt in ein Pflegeheim und es werden nicht alle Kosten von der Pflegeversicherung übernommen. Gem. § 90 Bundessozialhilfegesetz kann der Sozialhilfeträger den **Rückforderungsanspruch des Schenkers gem. § 528 BGB** gegenüber dem Beschenkten auf sich überleiten und geltend machen. Der Rückforderungsanspruch kann auch nach dem Tod des sozialhilfebedürftig gewordenen Schenkers geltend gemacht werden. Stirbt der Beschenkte dagegen vor der Verarmung des Schenkers, dann richtet sich der Rückforderungsanspruch gegen die Erben. Wenn das Sozialamt einen Rückforderungsanspruch gem. § 528 BGB geltend macht, kommt es **nicht** zu einer **Rückabwicklung** der Schenkung, sondern zu einer **Ablösezahlung in Höhe des Wertes der Schenkung**.

Ist die geleistete Sozialhilfe niedriger als der Wert des Geschenkes, so kommt nur ein Anspruch auf **anteiligen Wertersatz** in Betracht. Handelt es sich bei der Schenkung um unteilbare Gegenstände, wie ein **Grundstück**, dann kann lediglich **Wertersatz** verlangt werden. Der Anspruch richtet sich in einem solchen Fall nur auf Zahlung des Betrages, der der Höhe des entsprechenden Wertanteils des Geschenkes entspricht. Wichtig ist auch, dass der **Rückforderungsanspruch aus § 528 BGB dem Unterhaltsanspruch des Schenkers vorgeht**. Dies ist insofern von Bedeutung, als sich das Sozialamt **zunächst** an den **Beschenkten** halten muss und wenn dieses nicht zur Befriedigung des Sozialamtes führt, die unterhaltsverpflichteten Kinder heranzuziehen sind.

Beispiel

Der Erblasser E hat zu Lebzeiten auf Kind K1 übertragen. Die Kinder K2 und K3 haben keine Abfindungszahlungen erhalten. Nach der Übertragung verarmt der Schenker. Das Sozialamt muss sich nun nach § 528 BGB, § 90 BSHG zunächst an das beschenkte Kind K1 halten und von ihm Ersatz verlangen, bevor es sich an die anderen Abkömmlinge, die insgesamt unterhaltspflichtig sind, halten kann. Der Rückforderungsanspruch kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass der **Beschenkte den Gegenstand unentgeltlich weiterüberträgt**. In einem solchen Fall richtet sich der Anspruch gegen den **Dritten**.

Wichtig ist, dass der Rückforderungsanspruch **ausgeschlossen** ist, wenn **zehn Jahre seit der Schenkung** vergangen sind oder wenn der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich selbst herbeigeführt hat. Der **Rückforderungsanspruch wird eingeschränkt**, ggf. ganz ausgeschlossen, wenn der Schenkungscharakter nicht überwiegt, d.h. der **Schenkungscharakter nicht überwiegt, d.h. der Schenkung auch Gegenleistungen** gegenüberstehen. Als abzugsfähige **Gegenleistung** sind aufzuzählen:

1. Eine vertragliche Pflegeverpflichtung
2. Einräumung eines Wohnungsrechts
3. Eine Schuldübernahme

Vermeidung von Rückforderungsansprüchen durch Übertragung gegen Nießbrauch oder auch Übertragung gegen Rente oder auch Übertragung mit Vereinbarung eines Wohnungsrechts und/oder auch eines Leibrentenversprechens.

Anspruch auf Grundsicherung

In diesem Zusammenhang ist ein Hinweis auf das Gesetz über eine bedarfsorientierte **Grundsicherung im Alter** und bei Erwerbsminderung zu erteilen, das am 1. 1. 2003 in Kraft getreten ist. Für Menschen ab einem Alter von 65 sowie für aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft erwerbsgeminderte volljährige Personen schafft es einen eigenständigen Anspruch. Es hat das Ziel, das Existenzminimum dieses Personenkreises zu sichern und dadurch insbesondere die sogenannte Altersarmut zu beseitigen. Diese hatte ihre Ursache darin, dass viele Eltern in der Befürchtung, ihre Kinder könnten durch das Sozialamt in Anspruch genommen werden, keine Sozialhilfe in Anspruch genommen haben, obwohl sie berechtigt gewesen wären.

Einen Anspruch auf Grundsicherung haben die genannten Personen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 GSIG, wenn und soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen im Sinne der §§ 76 bis 88 Bundessozialhilfegesetz bestreiten können, oder auch nicht bestreiten können.

Ein Anspruch auf Grundsicherung besteht, sofern das jährliche Gesamteinkommen (im Sinne von § 16 SGB 4) des Kindes unter 100.000,- € liegt.

Einkommen im Sinne von § 16 SGB IV in Verbindung mit § 2 Abs. II Einkommensteuergesetz danach zählen als Einkünfte aus selbständiger Arbeit der Gewinn vor Steuern. Bei Arbeitnehmern aus dem Bruttoeinkommen abzüglich anzuerkennender berufsbedingter Aufwendungen.

Einkommens- und Kirchensteuern, Solidaritätszuschlag, Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zu angemessenen privaten Kranken-, Pflege-, Renten- oder Lebensversicherungen, Einkommensteuerrechtliche Vergünstigungen aller Art, Kinder-, Haushalts- und Altersentlastungsfreibetrag, Steuerbegünstigungen für die selbstgenutzte Wohnung, sowie sämtliche Unterhaltsverpflichtungen beeinflussen den Umfang des Einkommens nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Grundsicherungsgesetz danach nicht.

Erreicht das Einkommen keines der unterhaltspflichtigen Kinder die Einkommensgrenze, wie benannt, werden Unterhaltsansprüche des Antragsberechtigten bei Prüfung seiner grundsicherungsrechtlichen Bedürftigkeit nicht berücksichtigt. Er kann die Rente ungeschmälert beanspruchen.

Übersteigt dagegen das jährliche Gesamteinkommen der Kinder die Einkommensgrenze von 100.000,- €, werden die **Unterhaltsansprüche des Antragsberechtigten** gegen diese Verwandten bei der Bedürftigkeitsprüfung nach dem Grundsicherungsgesetz **einbezogen**. In welchem Umfang dadurch ein Anspruch auf die Grundsicherungsrente entfällt, richtet sich nach der Höhe der Unterhaltsansprüche.

Dr. Marie-Louise Klees-Wambach, Freiburg
Fachanwältin für Familienrecht,
ISUV-Kontaktanwältin

Gebühr für eine spätere außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung, Anm. 2 zu Nr. 2100 VV.

Die bisherige Aufteilung in die Geschäfts-, Besprechungs- und Beweisgebühr, § 118 Abs. 1 BRAGO, entfällt. Es gibt nur noch eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV mit dem Rahmen von 0,5 bis 2,5. Die Rahmenmitte beträgt somit 1,5. Um diesen Rahmen und die Bestimmung der sich hieraus ergebenden angemessenen Gebühr ist ein heftiger Streit entstanden. Ein Patentrezept kann nicht geliefert werden, maßgeblich sind folgende Grundsätze:

Die angemessene Gebühr nach Nr. 2400 VV ist unter Berücksichtigung des gesamten Gebührenrahmens (0,5 bis 2,5) und aller Bemessungskriterien des § 14 RVG, das sind vor allem der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden.

Den Merkmalen Umfang und Schwierigkeit kommen vorrangige Bedeutung zu. Sofern die Sache von Umfang und Schwierigkeit bzw. von allen Bemessungskriterien her durchschnittlich ist, beträgt die Gebühr höchstens 1,3. Es handelt sich hierbei um eine Kappungsgrenze. Das Gesetz besagt in Nr. 2400 VV (Anmerkung), dass eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich **oder** schwierig war. Liegen Umfang oder Schwierigkeit der Sache daher über dem Durchschnitt, kann der Rechtsanwalt den Gebührenrahmen bis zum 2,5-fachen der Gebühr in Anspruch nehmen.

Dabei ist folgendes neu: Besprechungen mit Auftraggeber, Gegner oder Dritten, können die Tätigkeit umfangreich oder schwierig machen. Wegen des Wegfalls der Besprechungsgebühr können also auch umfangreiche Besprechungen mit dem Auftraggeber dazu führen, dass die angemessene Gebühr zu erhöhen ist. Gerade in Ehesachen kann dies relativ oft der Fall sein, zumal wenn der Mandant ganze Leitordner herschleppt.

Bei der Bemessung der Gebühr ist somit zunächst eine Bewertung nach allen Kriterien der § 14 vorzunehmen. War die Tätigkeit umfangreich oder schwierig, bleibt es bei der ursprünglich bestimmten Gebühr. War hingegen die Tätigkeit entweder nicht umfangreich und nicht schwierig, greift die Begrenzung von 1,3.

> Beispiel:

Der Rechtsanwalt wird von der Ehefrau nach Trennung der Eheleute beauftragt, Unterhalt für sie selbst und die gemeinsame vierjährige Tochter geltend zu machen.

Der Rechtsanwalt wendet sich außergerichtlich an den Ehemann und verlangt Auskunft über dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Nach Erhalt der Auskunft verlangt er 300,- € Kindesunterhalt und 1.700,- € Trennungsunterhalt für die Zeit ab Zugang des Aufforderungsschreibens. Der Ehemann zahlt den verlangten Unterhalt. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts hat sich somit außergerichtlich erledigt.

Der Rechtsanwalt kann aus dem Jahresbetrag des verlangten Unterhalts die Geschäftsgebühr verlangen, die Wertvorschrift findet sich nun in § 42 Abs. 1 GKG, anwendbar über § 23 RVG. Zugrunde zu legen ist somit der Jahresbetrag des verlangten Unterhalts.

KOSTEN IN FAMILIENSACHEN

Änderungen durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – was ist teurer, was ist billiger geworden?

1. Einleitung

Zum 1. 7. 2004 ist das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, KostRMoG.), BGBl. I, S. 718, in Kraft getreten und mit ihm als dessen Teil das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Durch das RVG ist die BRAGO (Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung) abgelöst worden. Grundlage für die Gebührenberechnung des Rechtsanwalts ist nun das RVG, hinsichtlich der anzuwendenden Wertvorschriften wird auf das Gerichtskostengesetz (GKG) und die Kostenordnung (KostO.) verwiesen.

Das RVG enthält in 61 Paragraphen keine Gebührentatbestände mehr. Diese finden sich vielmehr in einem gesonderten Vergütungsverzeichnis, abgekürzt VV, Anlage 1 zu § 2, Abs. 2 RVG. Das VV enthält mehr als 230 Vergütungsziffern und ist bis heute (Stand März 2005) bereits siebenmal geändert worden, und zwar sowohl durch Einführung neuer Vergütungsziffern als auch durch Änderung-/Ergänzung der Vorbemerkungen und Anmerkungen, die Anrechnungsbestimmungen treffen, Verweisungen enthalten und die Anwendung einzelner Gebührentatbestände erweitern.

Die Wertbeträge einer Gebühr haben sich nicht verändert. Es gelten nach dem RVG also die selben Gebührenbeträge wie nach § 11 BRAGO bzw. bei Prozesskostenhilfe nach § 123 BRAGO, maßgeblich sind jetzt die Bestimmung des § 13 RVG bzw. für die PKH § 49 RVG. Geändert wurden die Gebühren, die Gebührenanrechnungen, ferner findet eine Anhebung der Gebührensätze, Gebührenrahmen und Festgebühren statt.

Das VV enthält keine Bruchteilsgebühr (2/10, 5/10, 10/10 u.a.) mehr, sondern Dezimalgebühren (0,2, 0,5, 1,0 u.a.) entsprechend GKG.

In der außergerichtlichen Vertretung ist die Besprechungsgebühr nach § 118 Abs. 1, Nr. 2 BRAGO und die Beweisaufnahmegebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO entfallen. Die Geschäftsgebühr bei außergerichtlicher Vertretung deckt nun die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts ab und sieht einen Rahmen von 0,5 bis 2,5 vor. Bei der Bestimmung des angemessenen Rahmens sind bereits die größten Schwierigkeiten aufgetreten.

Die Vergleichsgebühr nach § 23 BRAGO ist entfallen und durch eine Einigungsgebühr ersetzt worden, Nr. 1000 ff. VV. Die Einigungsgebühr setzt allerdings nicht mehr den Abschluss eines Vergleichs im Sinne des BGB voraus.

Im Rechtsstreit entfallen Verhandlungs-, Beweis- und Erörterungsgebühr. Statt dessen erhält der Rechtsanwalt eine Terminsgebühr zusätzlich zu der an die Stelle der Prozessgebühr tretenden Verfahrensgebühr. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Angelegenheiten, z.B. gesonderte Umgangs- und Sorgerechts-

streitigkeiten) werden nicht mehr entsprechend § 118 BRAGO abgerechnet, sondern wie bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, also Mietverfahrens- und Terminsgebühr. Hieraus ergibt sich gegenüber dem bisherigen Recht eine Verdopplung der Gebühren. Die Geschäftsgebühr wird nur noch zur Hälfte, höchstens zu 0,75 auf die spätere Verfahrensgebühr des Rechtsstreit angerechnet, Vorbemerkung 3 Abs. 4, Satz 1 zu Teil 3 VV. Der 10 %ige Gebührenabschlag laut Einigungsvertrag ist abgeschafft worden.

Für Familiensachen sind einschlägig folgende Bestimmungen des VV: Von Teil 2 außergerichtliche Tätigkeiten, Nr. 2100 ff.; von Teil 3 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Nr. 3100 ff.; von Teil 1, allgemeine Gebühren, die Nr. 1000 ff. sowie von Teil 7 die Bestimmungen über Auslagen, Nr. 7000 ff.

2. Beratungsgebühr

Diese ist nunmehr in Nr. 2100 VV geregelt, der Satzrahmen wurde beibehalten, allerdings jetzt in Dezimalgebühren, also 0,1–1,0. Ausweislich des Gesetzestextes fällt die sogenannte Erstberatungsgebühr (Nr. 2102 VV) nur dann an, wenn der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist **und** sich die Tätigkeit auf ein erstes Beratungsgespräch beschränkt. Damit ist klar gestellt, dass eine schriftliche Beratung nicht unter den Tatbestand der Erstberatung fällt. Die Erstberatungsgebühr ist keine Festgebühr, wie oft irrtümlich geglaubt wird. Vielmehr ist die Erstberatungsgebühr auf 190,- € gekappt. Ergibt sich aus dem Gegenstand eine niedrigere Beratungsgebühr, so muss diese abgerechnet werden.

> Beispiel:

Gegenstandswert: 1.200,- €, hieraus die Rahmenmitte nach Nr. 2100 VV von 0,55 = netto 57,75 €.

> Weiteres Beispiel:

Beratungsgespräch in einer Ehesache mit Folgesachen zu einem angenommenen Gegenstandswert von vorläufig 16.000,- €.

Hieraus eine 0,55 Beratungsgebühr netto	311,30 €
handelt es sich um eine Erstberatung,	
ist dieser Betrag gekappt auf	190,- €
Erfolgt die Beratung schriftlich,	
fällt die Gebühr von netto	311,30 €
an zzgl. Auslagenpauschale von 20 % der Gebühren,	
höchstens 20,- € (Nr. 7002 VV) und MWSt., derzeit	
16 % (Nr. 7008 VV).	

Bei mündlicher Erstberatung fällt die Auslagenpauschale nicht an. Zu beachten ist, dass eine Erstberatung nicht unbegrenzt zeitlich ausgedehnt werden kann, Rahmen sind etwa 30 Minuten. Die Beratungsgebühr ist auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit anzurechnen, die mit der Beratung zusammenhängt, also z.B. auf die

Scheidungskosten

Dies würde hier einen Gegenstandswert von (1.700,- € + 300,- € x 12 =) 24.000,- € ergeben. Hat sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Berechnung des Unterhalts und das Aufforderungsschreiben beschränkt, war die Tätigkeit nicht umfangreich oder schwierig oder, wie grundsätzlich in Ehe- und Familiensachen, in jeder Hinsicht zumindest durchschnittlich, ist die Gebühr mit 1,3 anzusetzen, sie beträgt netto 891,80 € zzgl. Auslagenpauschale 20,- € zzgl. 16 % MWSt. 145,89 €

Summe: 1.057,96 €

Nach bisherigem Recht wäre eine Mittelgebühr nach § 118 Abs. 1, Ziff. 1 BRAGO mit 7,5/10 angefallen, diese betrug 514,50 € zzgl. Auslagenpauschale 20,- € zzgl. 16 % MWSt. 85,52 €

Summe: 620,02 €

War der Unterhalt äußerst schwierig zu ermitteln, etwa weil der Ehemann selbständig war und Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen etc. überprüft werden mussten, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Steuerberaters, war die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich und schwierig, hier greift dann die Kapazitätsgrenze mit 1,3 nicht, würde man jetzt die Rahmenmitte mit 1,5 ansetzen, ergibt sich eine Gebühr von netto 1.029,- € zzgl. Auslagenpauschale 20,- € zzgl. 16 % MWSt. 167,84 €

Summe: 1.216,84 €

Nach altem Recht wäre, lässt man einmal eine notwendige Besprechung außer Acht, höchstens eine 10/10 Geschäftsgebühr nach § 118 Abs. 1, Ziff. 1 BRAGO angefallen mit netto 686,- € zzgl. Auslagenpauschale 20,- € zzgl. 16 % MWSt. 212,96 €

Summe: 818,96 €

Einigen sich die Parteien **außergerichtlich**, fällt eine 1,5 Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV an. Auch nach BRAGO wäre eine 15/10 Vergleichsgebühr angefallen, § 23 Abs. 1, Satz 1 BRAGO, Gebühr hier unverändert netto 1.029,- €

Es fällt eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV mit 1,3 an. Endet der Auftrag vorzeitig oder wird lediglich beantragt, eine Einigung zu Protokoll zu nehmen oder in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit lediglich ein Antrag gestellt und eine Entscheidung entgegengenommen, beträgt die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV 0,8. Weiter fällt eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV an, wenn ein Termin wahrgenommen wird. Die Beweisgebühr ist entfallen.

Nach der Gesetzesbegründung soll zusammen mit der Verfahrensgebühr die Terminsgebühr den Wegfall der Beweisgebühr kompensieren. Rechnerisch ist dies nicht der Fall, denn die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV mit 1,3 zzgl. Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV mit 1,2 ergibt eine Gesamtgebühr von 2,5. In einem Ehescheidungsrechtsstreit mit Beweisaufnahme (Vernehmung der Parteien zur Trennung) fielen jedenfalls aus dem Wert der Ehesache demgegenüber 30/10 an Gebühren an.

Die neue Terminsgebühr ist nicht lediglich eine andere Bezeichnung für die bisherige Erörterungs- bzw. Verhandlungsgebühr, sondern neben der Höhe auch vom Anwendungsbereich her neu gestaltet, Vorbemerkung 3

Dazu Beschluss vom 19. 4. 2005 – 1 BvR 1644/00 und 1 BvR 188/03 – Grundgesetz gewährleistet Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass

Die grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass wird durch die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG gewährleistet. Die Normen über das Pflichtteilsrecht der Kinder des Erblassers (§ 2303 Abs. 1 BGB) und über die Pflichtteilsentziehungsgründe des § 2333 Nr. 1 und 2 BGB sind mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts.

Rechtlicher Hintergrund und Sachverhalt

Nach § 2303 Abs. 1 BGB kann das Kind eines Erblassers, das durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist, von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Erblasser kann dem Kind den Pflichtteil nur entziehen, wenn ein Pflichtteilsentziehungsgrund vorliegt. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn das Kind dem Erblasser nach dem Leben trachtet oder es sich einer vorsätzlichen körperlichen Misshandlung des Erblassers schuldig macht (§ 2333 Nr. 1 und 2 BGB).

Nach Pressemitteilung Bundesverfassungsgericht, 28. 4. 2005.

Abs. 3 zu Teil 3 VV. Danach entsteht die Terminsgebühr für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin oder für die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins oder für die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Beendigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen **ohne** Beteiligung des Gerichts – allerdings nicht für Besprechungen mit dem Auftraggeber.

Es kommt also nicht darauf an, ob Anträge gestellt werden oder die Sache erörtert wird. Vielmehr genügt die Wahrnehmung eines Termins durch den Rechtsanwalt. Der Unterschied zwischen einer streitigen oder nicht streitigen Verhandlung, einer ein- oder zweiseitigen Erörterung sowie zwischen Verhandlung zur Sache oder zur Prozess- oder Sachleitung sind nach dem Willen des Gesetzgebers weitgehend entfallen.

Durch den Wegfall der Beweisgebühr in allen gerichtlichen Verfahren entfällt die Beweisgebühr bei der Vernehmung der Eheleute als Partei nach § 613 ZPO (zum Zeitpunkt und Dauer der Trennung und zur Frage der Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft). Nach der Begründung des Gesetzentwurfs sollten damit einvernehmliche Scheidungen preiswerter werden (nur noch 2,5 Gebühren statt bisher 3 Gebühren). Richtig ist aber, dass nicht nur einvernehmliche, sondern **jede** Scheidung nur noch 2,5 Gebühren auslösen wird, auch wenn sie hoch streitig ist. Auch dann, wenn in einer Folgesache (Güterrecht, Unterhalt) Beweis erhoben wird, etwa durch die Erholung eines Sachverständigengutachtens zu Einkünften aus freiberuflicher oder gewerblicher Tätigkeit oder zum Wert eines Vermögensgegenstandes, fällt keine Beweisgebühr mehr an.

Einschneidend ist auch die Änderung der Wertvorschriften zur Folgesache Versorgungsausgleich. Bei bis 30. 6. 2004 anhängig gemachten Ehescheidungen mit dem Zwangsverbund Versorgungsausgleich war der Jahresbetrag der zu übertragenden Rente, die den zu übertragenden oder zu begründenden Rentenanwartschaften entspricht, maßgeblich, mindestens jedoch 500,- € (§ 17 a Ziff. 1 GKG).

Künftig gilt die **Bestimmung des § 49 GKG** (über die allgemeine Wertvorschrift des § 23 Abs. 1, Satz 1 RVG). Danach beträgt der Wert, wenn im Versorgungsausgleich ausschließlich Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder seinem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung mit beamtenrechtlichen Grundsätzen, der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte unterliegen, nach § 49 Nr. 1 a–c GKG 1.000,- €. Wenn ihm ausschließlich sonstige Anrechte unterliegen, nach § 49 Nr. 2 GKG 1.000,- €. Wenn dem Versorgungsausgleich Anrechte im Sinne von Nr. 1 und 2 des § 49 GKG unterliegen, 2.000,- €.

§ 49 Nr. 3 GKG. Werden also z.B. Rentenanwartschaften in Höhe von mtl. 900,- € übertragen, beträgt der Gegenstandswert nicht mehr 10.800,- €, sondern, liegt der Übertragung nur ein Anrecht zugrunde, 1.000,- €.

Der Streitwert der Ehescheidung selbst ist weiterhin nach dem in drei Monaten erzielten Nettoeinkommen der Eheleute (in Lebenspartnerschaften der Lebenspartner) zu berechnen. Er darf **nicht unter 2.000,- €** angenommen werden, § 48 Abs. 3, Satz 1, Satz 2 GKG. Die Vermögensverhältnisse der Eheleute sind wie bisher zu berücksichtigen. In **Kindschaftssachen** beträgt der Wert 2.000,- €. In einer **Scheidungsfolgesache** wegen elterlicher Sorge, Umgang, Herausgabe eines Kindes beträgt der Wert 900,- €.

§ 623 Abs. 2, 3, 5 ZPO in Verbindung mit § 621 Abs. 1, Nr. 1, 2 oder 3 ZPO. Auch dann, wenn eine derartige Scheidungsfolgesache mehrere Kinder betrifft, ist sie nur als ein Gegenstand zu bewerten, § 46 Abs. 1, Satz 2 GKG. Der Gegenstandswert für bestimmte einstweilige Anordnungen, die weiter besondere Angelegenheiten sind, nämlich in Sachen elterliche Sorge, Umgangsregelung und Herausgabe eines Kindes sowie zur Regelung der Ehwohnung und des Hausrats (§§ 621 Nr. 1, 2, 3 oder 621 g ZPO) ist nunmehr in § 24 RVG auf 500,- € festgesetzt worden.

Zwei Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung betreffend elterliche Sorge und Umgang mit einem oder mehreren Kindern haben somit einen Gegenstandswert von 500,- € + 500,- €, also **1.000,- €**, weil mehrere Verfahren der einstweiligen Anordnung, die besondere Angelegenheiten sind, und deshalb besonders abzurechnen sind, zusammengerchnet werden.

Beide Ehegatten verdienen je 2.000,- € netto mtl. Bei Durchführung des Versorgungsausgleichs wird ein Anrecht in Höhe von mtl. 450,- € ausgeglichen.

Abrechnung nach RVG

Gegenstandswert	
für Ehesache (4.000,- € x 3) =	12.000,- €
für Versorgungsausgleich, fest	1.000,- €
Summe:	13.000,- €
Hieraus eine 1,3 Verfahrensgebühr nach § 13 RVG, Nr. 3100 VV	683,80 €
Dazu eine 1,2 Terminsgebühr nach § 13 RVG, Nr. 3104 VV	631,20 €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV, 20 % der Gebühren, höchstens 20,- €	20,- €
Zwischensumme:	1.335,- €
Mehrwertsteuer auf die Vergütung, jetzt Nr. 7008 VV, derzeit 16 %	213,60 €
Summe:	1.548,60 €

Abrechnung nach BRAGO

Gegenstandswert für Ehesache für Versorgungsausgleich	12.000,- €
12 x 450,- € =	5.400,- €
Summe:	17.400,- €
Hieraus eine 10/10 Prozessgebühr nach § 11, 31 1 Nr. 1 BRAGO	606,- €
Dazu eine 10/10 Verhandlungs- bzw. Erörterungsgebühr nach § 11, 31 1 Nr. 2, Nr. 4 BRAGO	606,- €
Dazu eine 10/10 Beweisgebühr § 11, 31 1 Nr. 3 BRAGO aus dem Wert der Ehesache (12.000,- €)	526,- €
Dazu Auslagenpauschale, § 26 BRAGO	20,- €
Zwischensumme:	1.758,- €
16 % MWSt.	281,28 €
Summe:	2.039,28 €

→ Teilzahlungen der außergerichtlichen Unterhaltspflichten im Rahmen der Unterhaltspflichten im Rahmen der Unterhaltspflichten im Rahmen der Unterhaltspflichten

Angeknüpft wird an den vorstehenden Fall, Geltendmachung von Ehegattenunterhalt von 1.700,- € und Kindesunterhalt von 300,- € nach Auskunftserteilung. Gesetzt den Fall, dass der Unterhaltsschuldner nicht bezahlt, muss der gesamte Unterhalt eingeklagt werden, es sollen Rückstände für drei Monate mit eingeklagt werden. Der Streitwert im Unterhaltsprozess beträgt 30.000,- €, die Hinzurechnung von Unterhaltsrückstand zum Gegenstandswert ist jetzt geregelt in § 42 Abs. 5, Satz 1, 1. Halbsatz GKG.

Abrechnung nach RVG

Gebühren im Rechtsstreit, Wert: 30.000,- €	
Der Rechtsanwalt rechnet im gerichtlichen Verfahren ab – die Verfahrensgebühr mit 1,3 Nr. 3100 VV mit	985,40 €
Hierauf anzurechnen ist die Geschäftsgebühr der außergerichtlichen Tätigkeit (s.o.) mit 0,65, das sind	445,90 €
verbleiben	539,50 €
Hinzu kommt die Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV mit 1,2	909,60 €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV	20,- €
Zwischensumme:	1.469,10 €
16 % MWSt., Nr. 7008 VV	235,06 €
Summe:	1.704,16 €
Ferner verlangt der Rechtsanwalt zusätzlich die außergerichtlich angefallene Gebühr mit 1,3, Nr. 2400 VV, aus dem Wert von 24.000,- €	891,80 €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV	20,- €
Zwischensumme:	911,80 €
16 % MWSt., Nr. 7008 VV	145,89 €
Summe:	1.750,69 €
zzgl. Kosten im Rechtsstreit	1.704,16 €
Gesamtsumme:	2.761,85 €

Abrechnung nach BRAGO

Hier hat sich die Frage der Anrechnung der angefallenen Geschäftsgebühr nach § 118 Abs. 1, Ziff. 1 BRAGO rechnerisch deshalb nicht gestellt, weil diese nach § 118 Abs. 2 BRAGO auf die Gebühren des nachfolgenden Rechtsstreits voll anzurechnen sind. Nicht anzurechnen war lediglich die außergerichtlich angefallene Auslagenpauschale mit

mit	20,- €
zzgl. 16 % MWSt.	3,20 €
Summe:	23,20 €

Im Rechtsstreit waren abzurechnen aus einem Wert von 30.000,- € ohne Beweisaufnahme

10/10 Prozessgebühr § 11, 31 1 Nr. 1 BRAGO	758,- €
10/10 Verhandlungsgebühr § 11, 31 1 Nr. 2 BRAGO	758,- €
Auslagenpauschale	20,- €
Zwischensumme:	1.536,- €
16 % MWSt.	245,76 €
Summe:	1.781,76 €

Wegen der im Rechtsstreit erhöhten Gebühr und der nur teilweisen Anrechnung der außergerichtlich verdienten Geschäftsgebühr ergibt sich hier eine erhebliche Differenz. Die Rechnung würde anders aussehen, wenn im Rechtsstreit eine Beweisaufnahme stattgefunden hätte, dann wäre zusätzlich eine 10/10 Beweisgebühr nach 11, 31 1 Nr. 3 BRAGO mit

758,- €	
zzgl. 16 % MWSt.	121,28 €
Summe:	879,28 €

angefallen.

4.2 Hinsichtliche Anrechnungen

Hier bei diesen gesondert abzurechnenden Angelegenheiten fallen jeweils eine **1,3 Verfahrensgebühr** nach Nr. 3100 VV, und, wenn es zur mündlichen Verhandlung kommt, eine **1,2 Terminsgebühr** nach Nr. 3104 VV an, zusammen also 2,5 gegenüber bisherigen Gebühren von Prozess- und Verhandlungsgebühr mit $2 \times 10/10 = 20/10$.

4.3 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Hier kommen insbesondere in Betracht gesonderte Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten, also solche Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Verbund mit der Ehescheidung anhängig gemacht werden. Der Geschäftswert in diesen **Sachen** richtet sich nach § 18 Abs. 2, Abs. 3 der Kostenordnung (KostO.) und beträgt **3.000,- €**. Wird ein **gesonderter Umgangsrechtsstreit** anhängig gemacht, der zu einer Verhandlung vor Gericht und anschließenden Einigung führt, ergibt sich folgende Abrechnung bei einem festgesetzten Gegenstandswert von **3.000,- €**

Nach RVG

Verfahrensgebühr nach § 13 RVG, Nr. 3100 VV mit 1,3	245,70 €
Terminsgebühr nach § 13 RVG, Nr. 3104 VV mit 1,2	226,80 €
Einigungsgebühr nach § 13 RVG, Nr. 1003 VV mit 1,0	189,- €
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	20,- €
Zwischensumme:	681,50 €
16 % MWSt., Nr. 7008 VV	109,04 €
Summe:	790,54 €

Nach BRAGO

Regelmäßig Mittelgebühr nach § 118 Abs. 1, Ziff. 1 BRAGO, 7,5/10	141,75 €
Verhandlungsgebühr nach 11, 118 1 Nr. 2 BRAGO mit 7,5/10	141,75 €
Vergleichsgebühr nach 11, 23 Abs. 1, Satz 3 BRAGO, fest mit 10/10	189,- €
Auslagenpauschale, § 26 BRAGO	20,- €
Zwischensumme:	492,50 €
16 % MWSt., § 25 Abs. 2 BRAGO	78,80 €
Summe:	571,30 €

5. Termins-, Bescheid- und Anwaltsgebühren

Im Berufungsverfahren beträgt die Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV 1,6, bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags beträgt die Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 VV 1,1. Die

Terminsgebühr in der Berufung beläuft sich nach Nr. 3202 VV auf 1,2, als unverändert gegenüber der I. Instanz und niedriger als die frühere Verhandlungs- oder Erörterungsgebühr nach BRAGO mit 13/10. Die Prozessgebühr nach BRAGO betrug im Berufungsverfahren ebenfalls 13/10. Die Einigungsgebühr im Berufungsverfahren beträgt nach Nr. 1004 VV 1,3. Die **Gebühren bei Beschwerden in Familiensachen** richten sich nach Vorbemerkung 3.2.1 zu Unterabschnitt 1 des Teiles 3 VV, Abs. 1, Ziff. 2, Buchstabe a, nach den Gebühren im Berufungsverfahren, Verfahrensgebühr also 1,6, Terminsgebühr 1,2, Einigungsgebühr 1,3. In übrigen Beschwerdeangelegenheiten beläuft sich die Verfahrensgebühr nach Nr. 3500 VV auf 0,5. In **Revisionsverfahren** beläuft sich die Verfahrensgebühr, wenn sich die Parteien nur durch einen am BGH zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können, nach Nr. 3208 VV auf 2,3. Bei **vorzeitiger Beendigung des Auftrags** nach Nr. 3209 VV auf 1,8. Die **Terminsgebühr** beträgt nach Nr. 3210 VV 1,4. Die **Einigungsgebühr** im Revisionsverfahren beträgt nach Nr. 1004 VV 1,3.

6. Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Die **Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe** sind grundsätzlich gleich geblieben, wenn sich auch die einzusetzenden Beträge geändert haben. Die bisherige Schutzgebühr nach § 8 Abs. 1 Beratungshilfegesetz ist in Nr. 2600 VV mit 10,- € aufgenommen worden. **Beratungs-, Geschäfts- und Einigungsgebühr rechnet der Rechtsanwalt mit der Staatskasse ab.**

> Bitte beachten

Die **Beratungshilfe** gilt für die gesamte außergerichtliche Tätigkeit, für die **Beratungshilfe** gewährt worden ist, nicht nur für eine „erste Beratung“ mit der Folge, dass dann etwa weitere erforderliche Beratungstätigkeiten extra abgerechnet werden kann!

Im **Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren**, also in dem Rechtsstreit vorhergehenden Verfahren, fallen – wie bisher – eigene Gebühren an. Dies ist von Bedeutung, wenn Prozesskostenhilfe nicht oder nur zum Teil bewilligt wurde, dann muss nämlich der Antragsteller die seinem Rechtsanwalt im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren entstandenen Gebühren bezahlen. Dies dürfte nicht allgemein bekannt sein.

Nur dann, wenn Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, gehen die im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren entstandenen Gebühren in den Gebühren des Rechtsstreits auf, denn das Verfahren über die Prozesskostenhilfe und das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist, sind nach § 16 Satz 2 RVG die selbe Angelegenheit. Im **Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren** fallen an eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3335 VV mit 1,0 (bisher nach BRAGO eine 5/10 Prozessgebühr nach §§ 11, 31 1 Nr. 1, 51, 1 BRAGO). Wird Termin bestimmt zur Verhandlung über das Prozesskostenhilfegesuch, fällt eine Terminsgebühr an, die sich nach Abschnitt 1 von Teil 3 VV bestimmt, da diese in Vorbemerkung 3.3.6 zu Unterabschnitt 6 von Abschnitt 1 des Teiles 3 VV so geregelt ist, Höhe der Terminsgebühr also 1,2. Früher betrug die Verhandlungs- oder Erörterungsgebühr nach §§ 11, 31 Abs. 1, Ziff. 2, bzw. 4, 51 Abs. 1 BRAGO 5/10. Die Einigungsgebühr im Prozesskostenhilfverfahren beläuft sich nach Nr. 1003 VV auf 1,0. Dies gilt nur dann nicht, soweit nicht lediglich Prozesskostenhilfe für die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs beantragt wird, Anm. zu Nr. 1003 VV, Einigungsgebühr dann nach Nr. 1000 VV 1,5.

Nach dem Beschluss des BGH vom 8. 6. 2004, VI ZB 49/03, abgedruckt u.a. in: FamRZ 2004, 1708 ff.,

kann im Falle des Abschlusses eines Vergleichs/einer Einigung im Erörterungstermin im **Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren** Prozesskostenhilfe **nur für den Vergleich**, nicht aber für das gesamte Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren bewilligt werden. Mit diesem Beschluss hat der BGH die bisherige Rechtsprechung fortgeführt, nach der im Allgemeinen im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren **keine** Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann, trotz Anfalls der Gebühren kann also weder der Antragsteller als auch der Antragsgegner für das Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren selbst Prozesskostenhilfe erhalten.

Der Grundsatz, dass für das PKH-Verfahren Prozesskostenhilfe grundsätzlich nicht gewährt wird, gilt auch dann, wenn das Gericht, wie im Unterhaltsrechtsstreit nicht unüblich, die Parteien gem. § 118 Abs. 1 S. 3 ZPO zur mündlichen Erörterung lädt. Gegenstand der Erörterung ist der PKH-Antrag, nicht der angekündigte Sachantrag. Nur für den Fall, dass bei der summarischen Prüfung oder Erörterung des Antrags auf PKH beide Seiten einigungsbereit sind, erlaubt das Gesetz aus Zweckmäßigkeitsgründen, nämlich zur Ermöglichung einer gütlichen vorprozessualen Regelung, da im PKH-Verfahren über den Klageanspruch selbst eine Regelung im Wege eines Vergleichs erfolgt, § 118 Abs. 1 S. 3 ZPO.

Bislang hatten die Gerichte dann für den Abschluss eines Vergleichs Prozesskostenhilfe bewilligt, mit der Maßgabe, dass auch die angefallene Prozess- und Erörterungsgebühr (jeweils 5/10) aus der Staatskasse erstattet wurde, dies war auch die überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Literatur. Der BGH hat nun entschieden, dass einer Partei im Falle des Abschlusses eines Vergleichs im Erörterungstermin gem. § 118 Abs. 1 S. 3 ZPO PKH **nur für den Vergleich selbst** und nicht für das gesamte PKH-Verfahren bewilligt werden kann. Die Verfahrensgebühr und die Terminsgebühr nach Nr. 3335 VV bzw. 3104 VV werden somit nicht aus der Staatskasse erstattet und sind vom Antragsteller (und Antragsgegner) jeweils selbst zu bezahlen.

Konsequenz dieses Beschlusses ist, dass die Parteien den Rechtsstreit in das Hauptsacheverfahren bringen, also die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abwarten müssen. Dies kann natürlich riskant sein, da nicht absehbar ist, ob der vorgeschlagene bzw. vorgesehene Vergleich zustande kommt. Besonders riskant ist die Situation für den um PKH nachsuchenden Antragsgegner, der oftmals schon keine ausreichende Gewissheit darüber haben wird, ob oder in welchem Umfang die Klage überhaupt erhoben wird, falls der Antragsteller keine Prozesskostenhilfe erhält – oder Prozesskostenhilfe nur teilweise bewilligt wird. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der PKH-Antrag des Antragsgegners mangels hinreichender Erfolgsaussichten zurückgewiesen wird mit der Folge, dass er die gesamten Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Hierauf muss der Rechtsanwalt hinweisen.

Es ist aber auch für den Antragsteller nicht so, dass ihn die Bewilligung von Prozess-

kostenhilfe sämtlicher Kostenrisiken enthebt, denn im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren findet nur eine summarische Prüfung statt, es besteht also auch die Möglichkeit der völligen oder teilweisen Klageabweisung. Dann muss der Antragsteller, obwohl ihm Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, die Kosten der Gegenseite ganz oder zum Teil erstatten. Dies wird oft

verkannt. Wird Prozesskostenhilfe nicht bewilligt, muss der Antragsteller die Kosten seines Rechtsanwalts mit der Verfahrensgebühr von 1,0 und evtl. der Terminsgebühr mit 1,2 zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer tragen. Auch dies sollte berücksichtigt werden.

Dr. Hans-Peter Braune, Fachanwalt für Familienrecht, rechtspolitischer Sprecher des ISUV

Presseerklärung des Bundesjustizministeriums Neue Regelbeträge für den Kindesunterhalt

Ab dem 1. 7. 2005 gelten folgende Beträge	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Erste Altersstufe (bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs)	204,- € (bisher 199,- €)	188,- € (bisher 183,- €)
Zweite Altersstufe (vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs)	247,- € (bisher 241,- €)	228,- € (bisher 222,- €)
Dritte Altersstufe (ab dem 13. Lebensjahr)	291,- € (bisher 284,- €)	269,- € (bisher 262,- €)

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt verkündet. Die neuen Regelbeträge gelten ab dem 1. 7. 2005. Die Regelbeträge sind ein wichtiger Maßstab für die Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern, mit denen sie nicht in einem Haushalt zusammenleben. Die Regelbeträge sind nicht mit den tatsächlich geschuldeten Unterhaltsbeträgen identisch, liegen aber der Düsseldorfer und der Berliner Tabelle zugrunde. Sie sind deshalb in der Praxis ein wichtiger Anhaltspunkt für Höhe des Kindesunterhalts. Die Regelbeträge sind außerdem

Grundlage für die Fortschreibung dynamischer Unterhaltstitel und die Höhe des Unterhaltsvorschusses nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Das Bundesministerium der Justiz passt die Regelbeträge entsprechend der Entwicklung des durchschnittlich verfügbaren Arbeitsentgelts alle zwei Jahre an (§ 1612a BGB).

Insgesamt handelt es sich um eine moderate Steigerung, die mit der Steigerung der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum vergleichbar ist. Die Anpassung wird damit dem gestiegenen Bedarf der Kinder gerecht und führt zu einer angemessenen Erhöhung, ohne die unterhaltspflichtigen Eltern zu überfordern.

Wir stellen dazu fest – Presseerklärung

Regelbeträge für den Kindesunterhalt

Kein Automatismus beim Kindesunterhalt

Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) kritisiert den Automatismus der Erhöhung von Regelbeträgen beim Kindesunterhalt, weil er in vielen Fällen ungerecht ist.

Nach Mitteilung des Bundesministeriums der Justiz werden die Regelbeträge ab 1. 7. 2005 erhöht. Die Regelbeträge sind die Basis für die Düsseldorfer und die Berliner Tabelle, also ein wichtiger Anhaltspunkt für die Höhe des Kindesunterhalts.

Nach Auffassung des Verbandes entspricht die Erhöhung der Regelbeträge nicht der wirtschaftlichen Lage und der Einkommensentwicklung vieler Unterhaltszahler. Wenn die Einkommen sinken, kann man nicht automatisch alle zwei Jahre die Regelbeträge nach dem Rasmählerprinzip erhöhen.

Der Bundesvorsitzende des Verbandes, Michael Salchow, stellte fest: „So sehr wir den Kindern mehr Unterhalt gönnen, mehr Unterhalt ist aber oft einfach nicht drin. Schon jetzt sind die Beträge sehr hoch und können von vielen Unterhaltszahlern mit durchschnitt-

lichem Einkommen dann in der Regel nicht gezahlt werden, wenn sie für mehrere Kinder Unterhalt zahlen müssen. Andererseits kann man auch nicht den Kindesunterhalt regelmäßig alle zwei Jahre „dynamisieren“, den Selbstbehalt aber über mehrere Jahre gleich belassen.“

Nach Auffassung des Verbandes hängt die sprunghaft zunehmende Kinderarmut sehr oft mit Scheidung und einer daraus resultierender Armut zusammen.

Nach Salchows Auffassung ist da der Staat gefragt: „Vielen Kindern und ihren Unterhaltszahlern wäre schon erheblich geholfen, wenn Papa Staat nicht auch noch den Unterhalt nach Lohnsteuerklasse I besteuern würde. – Wer sich um zu geringe Kinderzahlen sorgt, muss den potentiellen Eltern durch entsprechende Regelungen zeigen, dass Kinder auch nach einer Scheidung nicht zum größten Armutsrisiko zu werden brauchen. Wenn am Monatsende nicht mehr als der Selbstbehalt bleibt, der ist arm, das wissen die Leute inzwischen. Wer also effiziente Familienpolitik in Sinne von Bevölkerungspolitik machen will, der muss auch an die geschiedenen Eltern und deren Kinder denken.“ JL

Anrechnung des Kindergelds auch für ausländische Väter

Auch unverheiratete Eltern, die vom Ausland Unterhalt für ihre Kinder zahlen, müssen vom Kindergeld profitieren. Das entschied der BGH (XII ZR 203/01). Im konkreten Fall hatte ein Niederländer brav seine Alimente sein in Deutschland lebendes Kind gezahlt und davon immer das hälftige Kindergeld abgezogen. Dies ist rechtens, entschied der BGH, denn das deutsche Kindergeld unterliege dem europäischen Sozialrecht. *Quelle: Capital 9/2005, S. 86*

➤ **Wolfgang Becker fragte an:**

Was geht uns Hartz IV an

Diese neuen Regelungen – Hartz 4 – Arbeitslosengeld 2 – betreffen auch unsere – potentielle – ISUV-Klientel. Deshalb bin ich der Meinung dass wir auch das zum Thema machen und uns auf diesem (Teil)Gebiet engagieren sollten.

Folgende Konstellation, kommt doch ziemlich häufig vor:

Bei Elternteil A sind die Kinder, der wiederum lebt mit einem neuen Partner zusammen. Elternteil B ist arbeitslos, bekommt Arbeitslosengeld 2 und kann/darf davon keinen Kindesunterhalt zahlen. Bislang konnte Elternteil A Sozialhilfe nur für die Kinder beantragen, es wurde nur das Einkommen von Elternteil A berücksichtigt. Auch wenn viele Sozialämter versuchten das Einkommen der „gesamten neuen Familie“ heran zu ziehen, spätestens beim Sozialgericht hörte das auf. Nun aber läuft das nur noch über „Bedarfsgemeinschaft“, dadurch wird auch das Einkommen „neuer Partner“ für den KU verwendet.

Gleiches auch, wenn eines der Kinder Elternteil A arbeitet, dann wird dessen Einkommen auch für Kindesunterhalt der Geschwister verwendet. Beides widerspricht meiner Meinung nach dem GG 6.

➤ **RA Simon Heinzel antwortet**

Richtig ist es, dass mit Hartz IV – Arbeitslosengeld II – die Bedarfsgemeinschaft stärker im Vordergrund steht. Dies gilt für die Bemessung von Sozialleistungen. Unterhaltsrechtlich hat sich grundsätzlich nichts geändert, die Unterhaltsansprüche ergeben sich weiterhin aus dem BGB, z.B. §§ 1601 ff. für Verwandte – zumeist Kindesunterhalt – sowie §§ 1570 ff. für Ehegattenunterhalt.

Wenn ein grundsätzlich Unterhaltsverpflichteter nicht leistungsfähig ist, kann beim Kindesunterhalt für eine bestimmte Dauer und bis zu einem bestimmten Alter (72 Monate/zwölftes Lebensjahr) für die Kin-

der auch nach dem sog. Unterhaltsvorschussgesetz sog. Unterhaltsvorschuss bei der Unterhaltsvorschusskasse beantragt werden. Dass bei einer sog. Bedarfsgemeinschaft die gesamte Gemeinschaft überprüft wird, um zu klären, ob sozialstaatliche Leistungen gewährt werden, ist nicht etwas völlig Neues. Durch die neuen Gesetze jedoch wird diese Bedarfsgemeinschaft ausgeweitet, mit der Folge, dass sozialstaatliche Leistungen z.B. für Kinder (bei Leistungsunfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten) nicht mehr gewährt werden (dies gilt nicht für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss), wenn einer aus der Bedarfsgemeinschaft ausreichend leistungsfähig ist, um die gesamte Bedarfsgemeinschaft zu ernähren. Über diesen Umweg kann es tatsächlich so sein, dass indirekt eine Person aus der Bedarfsgemeinschaft den Bedarf der Kinder zu decken hat, obwohl insoweit keine direkten Unterhaltsverpflichtungen bestehen. Inwieweit dies gegen Grundrechte verstößt, wird gegebenenfalls in ferner Zukunft geklärt. Nach der Rechtsauffassung des Unterzeichners wird wohl kein Grundrechtsverstoß vorliegen, insbesondere kein Verstoß gegen Art. 6 GG, da dieser die Familie schützen soll, jedoch nicht Konstellationen, wie sie hier angesprochen sind.“

Mitmachen und Mitbestimmen!

1. Im Forum anmelden, mitdiskutieren, abstimmen z.B. über Vaterschaftstest: <http://forum.isuv.org/thread.php?threadid=18591>
2. Schreiben Sie uns Ihre Meinung zur Reform des Unterhaltsrechtes, Report 103, S. 8 ff.
3. Haben Sie Interesse sich als Moderator des Forums zu engagieren? Eine kurze Mail j.linsler@isuv.de
4. Haben Sie Interesse an der Mitarbeit am Report? Ihre Vorschläge in einer kurzen Mail an j.linsler@isuv.de
5. Gerne gesehen und viel beachtet Ihre Kritik, Ihre Anregungen, Ihre Stellungnahme zu Artikeln in Form von Leserbriefen: Mail j.linsler@isuv.de

Kinderzuschlagsrechner geht online

Ob und wie viel Kinderzuschlag ihnen zusteht, können sich Eltern jetzt im Internet ausrechnen lassen. Auf der Internetseite des Bundesfamilienministeriums ist unter www.bmfsfj.de Kinderzuschlagsrechner frei geschaltet, der überschlägig ermittelt, ob Eltern einen Anspruch auf die neue Unterstützung für Familien mit geringem Einkommen haben.

Zur Online-Berechnung des Anspruchs auf den Kinderzuschlag sind Angaben zum Erwerbseinkommen der Familie, ihrer Steuer- und Sozialversicherungspflicht, zu anderen Einkünften sowie zu Mietkosten und Absetzbeträgen notwendig. Aus ihnen ermittelt der Online-Rechner den möglichen Anspruch auf den Kinderzuschlag. Alle Angaben bleiben anonym und werden nicht gespeichert. Eltern können außerdem ein Antragsformular für den Kin-

derzuschlag ausdrucken, das sie zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ausgefüllt bei ihrer Familienkasse einreichen können.

Den Kinderzuschlag gibt es seit dem 1. 1. 2005. Er beträgt monatlich bis zu 140,- € je Kind und wird an Eltern gezahlt, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Der Zuschlag wird für minderjährige, im Haushalt der Eltern lebende Kinder für die Dauer von maximal 36 Monaten gezahlt. Er muss bei der Familienkasse bei der Agentur für Arbeit beantragt werden und wird mit dem Kindergeld ausgezahlt. Zusammen mit dem Kindergeld von monatlich 154,- € und gegebenenfalls zusätzlich Wohngeld deckt er den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes.

Sexuelle Unzufriedenheit in der Partnerschaft ist häufigste Ursache für Seitensprung

Sexuelle Unzufriedenheit in der Partnerschaft ist die häufigste Ursache für einen Seitensprung: Bei 76 % der Männer und 84 % der Frauen sind Defizite im Sexualleben Hauptgrund für diesen Schritt. Das hat eine Studie ergeben, die am Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie der Georg-August-Universität durchgeführt wurde. Der Göttinger Psychologe Dr. Ragnar Beer wertete dazu die Aussagen von 219 Männern und Frauen aus, die ihrem Partner untreu waren. Die Untersuchung ist Teil des Online-Projekts Theratalk (<http://www.theratalk.de/>), das mit einem speziellen Angebot im Internet Hilfestellung bei Beziehungsproblemen bietet. Dazu

gehören auch zwei Partnerschaftstests, mit denen sich die Folgen eines Seitensprungs sowohl für den Betrogenen als nun erstmals auch aus der Sicht des Untreuen individuell erfassen und abschätzen lassen.

Dr. Beer: „Auch wenn der Seitensprung nicht herausgekommen ist, kann die Partnerschaft stark darunter leiden. Für den untreuen Partner lassen sich die vielfältigen möglichen Folgen kaum absehen, die das Vertuschen des Geschehenen, ein schlechtes Gewissen, Zweifel an der Beziehung oder ungewollt eine neue Liebe nach sich ziehen.“ Dabei zähle der Seitensprung zu den „schlimmsten Ereignissen, die eine Partnerschaft treffen können“.

Nach den Worten des Göttinger Psychologen kann umgekehrt eine Verbesserung des Sexuallebens dazu beitragen, eine solche Belastung für die Beziehung zu verhindern. Dr. Beer bezieht sich dabei auf eine Großstudie, mit der die Wissenschaftler am Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie die Entwicklung der sexuellen Zufriedenheit im Verlauf der Partnerschaft erfasst haben: Befragt wurden dazu 8.204 Männer und Frauen. Das Ergebnis: „Im Mittel nimmt die Zufriedenheit in den ersten zehn Jahren kontinuierlich ab und stagniert dann auf einem tiefen Niveau. So ist es nicht verwunderlich, wenn bei vielen Partnern die Bereitschaft zu einem Seitensprung vorhanden ist“, sagt Dr. Beer. Die Ergebnisse der Studie haben nach Einschätzung des Psychologen jedoch auch eine gute Seite: „Die Daten zeigen, dass die Zufriedenheit mit dem Sexualleben viel Spielraum für Veränderungen zum Positiven lässt.“ Im Rahmen des Projekts Theratalk bieten die Psychologen zu diesem Zweck den Partnerschaftstext „Sexuelle Wünsche“ an: <http://www.theratalk.de/partnerschaftstest.html#sex>

„Kein Job kein Geld keine Chance aufs Kind?“

Im Mai 2003 trennten wir uns und meine Frau zog mit unserem dreijährigen Sohn in den Nachbarort. Bis dahin hatte ich unser Kind – mit Ausnahme der Stillzeit – rundum betreut. Jetzt gab meine Frau ihre Arbeit auf und arbeitete nur noch stundenweise, da sie ja das Kind betreuen musste. Ich dagegen war arbeitslos und hatte mit 56 Jahren auch nur geringe Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Anfänglich bekam ich unseren Sohn noch häufig, dann brachte sie ihn im Kindergarten unter. Die Kosten übernahm das Sozialamt, da der Vater als nicht auffindbar angegeben wurde.

„Vater unbekannt“?

Als ich das erfuhr, meldete ich mich beim zuständigen Jugendamt. Der dortige Sachbearbeiter wies mich mit der Bemerkung ab: „Wir haben mit den Müttern genug am Hals. Da können wir uns nicht noch um die Belange der Väter kümmern.“ Im September dann zogen Mutter und Kind etwa 400 km weit weg nach Leipzig. Bis auf einige Telefonate wurde jeglicher Kontakt unterbrochen und Forderungen über ihre Anwältin gestellt. Ich beauftragte mit einem Beratungshilfeschein nun selbst eine Anwältin, um ein geregeltes Umgangsrecht zu erhalten. Anwaltsbriefe gingen hin und her. Alle Seiten waren der Ansicht, ich solle froh sein, überhaupt vom Kind zu hören. Meine Anwältin empfahl mir sogar, da ich kein Fahrgeld hatte, per Anhalter nach Leipzig zu reisen. Aufgrund der finanziellen Situation gab ich erst einmal auf.

Inzwischen hatte ich zufällig vom dortigen Bürgerbüro erfahren, dass unser Sohn bei der Stadt wieder mit dem Vermerk: „Vater unbekannt“ gemeldet war. Ich legte alle Unterlagen vor und holte die Meldung nach. Auch hatte ich das neue zuständige Jugendamt angeschrieben und betont, dass das Kind unter der langen Trennung von mir leide. Die Sachbearbeiterin schlug ein Treffen mit der Mutter im Jugendamt vor. Der Zeitfaktor interessierte wenig und so kam es erst Mitte Dezember endlich zum Termin und die Mutter stimmte einem zweiwöchigen Besuch über Silvester zu. Nach diesem Besuch unterbrach sie wiederum jeglichen Kontakt.

Ohne Anwalt besser vertreten?

Jetzt wandte ich mich selbst an das Familiengericht. Ebenfalls mit der Bitte, das Umgangsrecht zum Wohle des Kindes sofort durchzusetzen. Der Familienrichter reagierte nicht. Terminvorschläge für Umgangskontakte zu Ostern oder zum Geburtstag wurden nicht wahrgenommen. Auch das Jugendamt unterließ ebenfalls jegliche Be-

mühung, da erst der Gerichtstermin abgewartet werden müsse. Anfang Juni kam es endlich zur Verhandlung. Als Antragsteller für diese Verhandlung vertrat ich mich selbst, so dass neben dem Richter nur die Kindesmutter und ihre Anwältin anwesend waren. Zu Beginn der Verhandlung verbat mir der Richter das Wort und teilte mir mit, er sei nicht dazu gekommen, meine Unterlagen zu lesen, die sich in der Kopierstelle befänden. Im Gegensatz dazu unterhielt er sich nun eine Stunde lang mit meiner Ehefrau, die ihm erklärte, dass sie mit dem Kind ins Ausland ziehen wolle. Ihre Anwältin trug dazu vor, ich sei Schwerstalkoholiker und unterstellte mir einen täglichen Alkoholkonsum von vier Flaschen Wein und einer Flasche Schnaps. Zudem stellte sie die Behauptung auf, ich sei psychisch krank, da ich im Frühjahr eine Kur in einer psychosomatischen Klinik absolviert hätte. Diese Kur hatte ich aber nicht wegen psychischen, sondern für psychosomatische Spätfolgen, von in politischer Haft in der DDR erlittenen Schäden zugesprochen bekommen.

Dann legte der Richter fest, es solle für mich – wenn überhaupt – nur einen begleiteten Umgang zum Kind geben und übertrug diese Angelegenheit auf das Jugendamt. Er kopierte noch persönlich meinen Personalausweis; ich musste ein Formular unterschreiben und somit war meine Frau nun allein für den künftigen Aufenthalt unseres Kindes verantwortlich. Meine Bitten, wenigstens das Land zu benennen, in welches die Mutter ziehen wollte und Belege für die Behauptungen zu meinem angeblichen Alkoholmissbrauch vorzubringen, wurden überhört. Auch meine Feststellung, der Sohn sei doch zuletzt zwei Wochen am Stück über Silvester bei mir zu Besuch gewesen, interessierte nicht. Da sich der Richter jede Einmischung verbat, legte ich in der folgenden Woche Beschwerde beim Gericht ein. Diese wurde nach einiger Zeit abgewiesen.

Darauffin meldete ich mich wiederum beim Jugendamt und wurde mit barschem Ton aufgefordert, endlich meine „geschiedene Frau“ in Ruhe zu lassen und die Gerichtsentscheidung zu akzeptieren. Dabei waren wir ja noch nicht einmal geschieden! Später entschuldigte sich die Sachbearbeiterin bei mir für diesen Fehler mit der Bemerkung, sie hätte einfach zu viele Fälle zu bearbeiten. Unser Kind durfte ich dennoch einmal im Monat für einige Stunden in Leipzig aufsuchen. Natürlich unbegleitet, denn die Anweisungen des Richters interessierten auch die Mutter nicht.

Nun suchte ich doch wieder nach anwaltlicher Hilfe, um endlich zu einem geregelten Umgangsrecht zu kommen. Bei meiner ersten Kontaktaufnahme zu einem

Anwaltsbüro auf Empfehlung von pro familia wurde ich in der Kanzlei mit den Worten empfangen: „Das lieben wir! Erst zu kommen, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist.“ Auch eine zweite Empfehlung für einen Leipziger Anwalt entpuppte sich als Fehlschlag, als sich herausstellte, dass der sehr kompetent wirkende Mann seine Anwaltszulassung verloren hatte. Erst im dritten Anlauf fand ich eine ISUV-Kontaktanwältin in Leipzig, die mich auf Prozesskostenhilfebasis vertreten sollte. Ihre Bedenken, dass es schwer wäre, für mich etwas zu tun, da ich mit meiner Beschwerde den Richter angegriffen hätte, konnte ich dadurch zerstreuen, indem ich ein Bestätigungsschreiben des Richters vorlegte, dass ich mich damals korrekt verhalten hätte. Schließlich wollte ich ja etwas für unser Kind tun und nicht für mich! Den Schreiben und Bemühungen dieser Anwältin, zwischen allen Stellen zu vermitteln verdanke ich, dass es zu einem Termin beim Kinderschutzzentrum kam. Nach zwei Stunden Redezeit mit der Mutter wurde ein weiterer Termin vereinbart. Vor dem zweiten Termin fand die einverständliche und komplikationslose Scheidung statt und die Mutter war plötzlich bereit, sämtlichen Wünschen zum Umgang zu entsprechen. Vielleicht trug auch zu diesem Verhalten bei, dass sie zwischenzeitlich einen neuen Partner gefunden hatte.

Ende gut! – Alles gut?

Der Sohn verbringt nun seit November 2004 etwa eine Woche im Monat bei mir.

Ich frage mich aber, wie lange ich das finanziell noch durchhalten kann? Schließlich habe ich dafür alle Kosten zu tragen und bekomme inzwischen Leistungen nach Hartz IV. Bei einer Beratung wurde mir gesagt, der Umgang mit meinen Kindern sei Privatvergnügen und dafür gäbe es keine Förderung. Denn es kommt nämlich erschwerend hinzu, dass ich aus erster Ehe auch eine nun 14-jährige Tochter habe, mit der das Umgangsrecht problemlos funktioniert. So pendele ich als Umgangsvater wochenweise 350 km in die eine oder 400 km in die andere Richtung, um die Kinder zu mir zu holen. Selbst meine Überlegung, dem zweiten Kind nachzuziehen, um die Distanz zu verkürzen, ist dadurch hinfällig. Umso mehr, weil im Juli der Sohn mit der Mutter in eine Entfernung von 600 km umziehen wird.

Ich habe das Recht und die Pflicht zum Umgang und zur Sorge um unser Kind. Das wurde auch so im Scheidungsurteil festgelegt; aber aus finanziellen Gründen werde ich das demnächst einfach nicht mehr leisten können!

Michael Meinicke

Mein persönliches Vorwort:

Dies ist eine „abgespeckte“ Version des

ISUV-Report Nr. 104 Juni 2005

Leider muß ich nach einem Beschluß des
Bundesvorstand des ISUV/VDU e.V.
einige Seiten entfernen.

- | | |
|---------------|--|
| S.13 bis S.18 | Urteilsbank, diese Urteile sind in der Datenbank auf der ISUV-Homepage zu finden. Jedoch entstehen für Nichtmitglieder Kosten. |
| S.20 | Adressen der Bezirks- und Kontaktstellen. |
| S.21 | Ratgeber Eine Liste der ISUV-Merkblätter |
| S.26 bis S.35 | Intern Berichte über die Aktivitäten der Bezirks- und Kontaktstellen. |
| S.40 | Kaleidoskop |

Die Informationen dieser Seiten sind immer aktuell auf der ISUV-Homepage zu finden.

Ich hoffe, in dieser Form einen Kompromiss zwischen den Forderungen des Bundesvorstand und den technisch/wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten gefunden zu haben.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir Ihr Urteil oder Ihre Kritik per E-Mail (mail@u-herrmann.de) oder per Fax (02324/85622) mitteilen würden.

Auch für weitergehende Kontakte bitte ich Sie, einen dieser Wege zu wählen.

Ich hoffe, dass Sie hier Informationen finden, die Ihnen bei der Lösung Ihrer Probleme weiterhelfen.

Ulrich Herrmann

Urteile in Leitsätzen

Nichtehelichenrecht

BGH, Urteil v. 17. 11. 2004 – XII ZR 183/02 – §§ 1578 I, 1586 I, 1612b, 1615 I I S. 1, 1615 I II S.1, 1615 I II S. 2, 1615 I III S. 3 BGB

1. Die Vorschrift des § 1586 I BGB, nach der ein Anspruch auf nahehelichen Ehegattenunterhalt bei Wiederheirat des Unterhaltsberechtigten entfällt, ist auf den Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt nach § 1615 I Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB entsprechend anwendbar.
2. Kindesunterhalt ist bei der Bemessung weiterer Unterhaltspflichten sowohl im Rahmen der Bedarfsermittlung als auch bei der Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldners mit dem vollen Tabellenbetrag und nicht nur mit dem Zahlbetrag zu berücksichtigen (im Anschluss an Senatsurteil v. 16. 4. 1997 – XII ZR 233/95 –, FamRZ 1997, Seite 806, 811, und v. 6. 2. 2002 – XII ZR 20/00 –, FamRZ 2002, Seite 536, 540 f.) Im Übrigen kommt im absoluten Mangel Fall die Nachrangigkeit des Unterhaltsanspruchs der Mutter nach § 1615 I Abs. 3 Satz 3 BGB gegenüber dem Kindesunterhaltsanspruch zum Tragen.

FamRZ 2005, S. 347

Siehe auch Report Nr. 103 Urteilsdatenbank „Betreuungsunterhalt der Mutter eines nichtehelichen Kindes“ (drei weitere Urteile hierzu)

BGH, Urteil v. 15. 12. 2004 – XI ZR 26/03 – Art. 6 IV, Art. 6 V GG; §§ 1581, 1603 I, 1603 II, 1606 III S. 1, 1609 I, 1609 II, 1615 I II, 1615 I III BGB

1. Der Selbstbehalt des Vaters im Rahmen des Unterhaltsanspruchs der nicht verheirateten Mutter nach § 1615 I Abs. 2 BGB ist in der Regel mit einem Betrag zu bemessen, der zwischen dem angemessenen Selbstbehalt nach § 1603 Abs. 1 BGB und dem notwendigen Selbstbehalt nach § 1603 Abs. 2 BGB liegt (im Anschluss an Senatsurteil v. 1. 12. 2004 – XII ZR 3/03 –, FamRZ 2005, Seite 354).
2. Die Väter mehrerer – nicht aus einer Ehe hervorgegangener – Kinder haften für den Unterhaltsbedarf der nicht verheirateten Mutter gemäß 1606 III S. 1 BGB anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen (im Anschluss an Senatsurteil v. 21. 1. 1998 – XII ZR 85/96 –, FamRZ 1998, Seite 541 ff.).

FamRZ 2005, S. 357

Nachehelicher Unterhalt

KG, Urteil v. 14. 10. 2004 – 16 UF 60/04 – § 1573 II BGB
Eine Befristung des nachehelichen Unterhalts (§ 1573 Abs. 2 BGB) kommt nach einer 17 Jahre langen Ehe nur in Ausnahmefällen in Betracht.

FamRZ 2005, S. 458

OLG München, Beschluss v. 22. 6. 2004 – 16 UF 887/04 – §§ 1578, 1572 BGB

Auch wenn die Tilgung eines Darlehens für ein im Alleineigentum des Pflichtigen stehendes Grundstück Eheprägend und die dadurch eingetretene Vermögensbildung nach einem objektiven Maßstab als angemessen und damit berücksichtigungsfähig anzusehen ist, kommt beim nachehelichen Unterhalt eine Berücksichtigung

der Tilgung wegen des Verbots der Doppelverwertung nicht in Betracht, wenn die Schuld bereits als Passivposten zulasten der Bedürftigen deren Zugewinnausgleichanspruch gekürzt hat. Dies gilt nur für die Tilgung des Darlehens, nicht für die Zinsen.

FamRZ 2005, S. 459

OLG Köln, Beschluss v. 18. 5. 2004 – 14 WF 55/04 – § 1579 Nr. 7 BGB

Eine verfestigte eheähnliche Gemeinschaft, die zur Anwendung von § 1579 Nr. 7 BGB führen kann, liegt nicht vor, wenn der Unterhalt fordernde geschiedene Ehegatte nacheinander jeweils über kürzere Zeiträume mit verschiedenen Partnern zusammenlebt.

FamRZ 2005, S. 279

OLG Schleswig, Urteil v. 1. 3. 2004 – 15 UF 197/03 – § 1579 Nr. 7 BGB

Die Verfestigung einer ehelichen Beziehung ist bereits nach Ablauf von 1 ½ Jahren anzunehmen, wenn durch Mitigentumserwerb des neuen Partners am vormaligen ehelichen Hauswesen ersichtlich ist, dass die nichtehelichen Partner die Entscheidung für eine langjährige gemeinsame Zukunft getroffen haben.

FamRZ 2005, S. 277

Unterhaltsrecht

OLG Celle, Beschluss v. 4. 8. 2004 – 12 WF 228/04 – § 1603 I BGB

1. Eine vom Arbeitgeber gezahlte Direktversicherung ist auch im Mangelfall kein unterhaltsrechtlich relevanter Einkommensbestandteil, da sie dem Unterhaltspflichtigen zur Deckung seines persönlichen Bedarfs nicht zur Verfügung steht.
2. Die vom Arbeitgeber gezahlten Zusatzleistungen für die vermögenswirksame Anlage sind mit dem Bruttobetrag vom Einkommen in Abzug zu bringen.

FamRZ 2005, S. 297

Volljährigenunterhalt

OLG Köln, Urteil v. 20. 4. 2004 – 4 UF 229/03 – §§ 1610 II, 1611 I BGB

1. Dem Anspruch des Unterhaltsberechtigten nach § 1610 Abs. 2 BGB auf Ausbildungsunterhalt steht die Verpflichtung des Unterhaltsberechtigten gegenüber, seine Ausbildung mit dem gehörigen Fleiß und der gebotenen Zielstrebigkeit zu betreiben, damit sie innerhalb angemessener und üblicher Dauer beendet ist. Bei der dem Unterhaltsberechtigten zuzubilligenden Orientierungsphase ist die gesamte Persönlichkeitsstruktur des Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann daher ein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt auch dann noch bestehen, wenn der Unterhaltsberechtigte nach Schulabbruch bis zur Aufnahme seiner Ausbildung mehr als 2 ½ Jahre weitgehend tatlos hat verstreichen lassen.
2. Einer schweren Verfehlung im Sinne des § 1611 Abs. 1 BGB macht sich der Unterhaltsberechtigte dann schuldig, wenn er dem Unterhaltsverpflichteten einen nicht unerheblichen Schaden durch seine schuldhaftige Pflichtverletzung zufügt, die darin

besteht, dass der Unterhaltsberechtigte den Unterhaltsverpflichteten nicht über seinen Schulabbruch unterrichtet und dadurch erreicht, dass der Unterhaltsverpflichtete seine Unterhaltszahlungen nicht einstellt, obwohl er hierzu berechtigt wäre und bei pflichtgemäßer Unterrichtung eine solche Einstellung der Unterhaltszahlungen auch veranlasst hätte.

FamRZ 2005, S. 301

Vermögensrecht

BGH, Urteil v. 18. 1. 2005 – X ZR 264/02 – §§ 328, 331 BGB
Legt ein naher Angehöriger ein Sparbuch auf den Namen eines Kindes an, ohne das Sparbuch aus der Hand zu geben, so ist aus diesem Verhalten in der Regel zu schließen, dass der Zuwendende sich die Verfügung über das Sparguthaben bis zu seinem Tode vorbehalten will.

FamRZ 2005, S. 510

LG Karlsruhe, Urteil v. 30. 9. 2003 – 3 O 608/02 – §§ 685, 670, 313, 812 I S. 2 BGB

Für die Klage einer geschiedenen Ehefrau gegen ihre ehemalige Schwiegermutter auf Rückzahlung von während der Ehezeit von ihr getätigten Aufwendungen für einen Anbau an deren Haus gibt es keine Anspruchsgrundlage.

FamRZ 2005, S. 517

Elterliche Sorge

OLG Hamm, Beschluss v. 28. 5. 2004 – 11 UF 73/04 – § 1671 II Nr. 2 BGB

Eine Sorgerechtsübertragung nach § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB setzt voraus, dass Anstrengungen für eine gemeinsame Wahrnehmung der Elternverantwortung erfolglos geblieben sind und auch in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben werden. Das erfordert in der Regel einen konkreten Tatsachenvortrag dazu, dass, wann, bei welchem Anlass und auf welche Weise Bemühungen um eine gemeinsame Elternentscheidung stattgefunden haben und diese Bemühungen an der Verweigerungshaltung des anderen Elternteils gescheitert sind. Der allgemeine Hinweis des betreuenden Elternteils, aus persönlichen Gründen würden Gespräche mit dem anderen Elternteil abgelehnt, reicht nicht aus.

FamRZ 2005, S. 537

Umgangsrecht

AmtsG Frankfurt/M., Beschluss v. 6. 8. 2004 – 35 F 11260/03-65 – § 1684 BGB

Bei Weigerung des Kindes, mit einem Elternteil Umgang zu pflegen, kann es angezeigt sein, diesen gerichtlich anzuordnen, aber von (Androhung von) Zwang abzusehen.

FamRZ 2005, S. 295

Namensrecht

BayObLG, Beschluss v. 7. 7. 2004 – 1Z BR 67/04 – § 1618 S.1 BGB

Die Einbenennung des Kindes nach § 1618 S. 1 BGB bedarf nicht der Einwilligung des verstorbenen anderen Elternteils, mithin auch nicht deren Ersetzung durch das FamG (Fortführung von BayObLG 2002 = FamRZ 2002, S. 1734).

FamRZ 2005, S. 388

Die vollständigen Urteile können bei ISUV/VDU e.V. in Nürnberg zum Selbstkostenpreis von 1,-€ bestellt werden.

Auswirkungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens auf Unterhaltsleistungen

1. Einleitung

In der aktuellen Diskussion findet sich immer wieder der Vorwurf, dass das Verfahren der Verbraucherinsolvenz geradezu zum Missbrauch einlade. So titelt beispielsweise DER SPIEGEL in einer aktuellen Reportage: „Das neue Insolvenzrecht sollte kleinen Leuten eine neue Chance bieten. Doch es profitieren auch Hasardeure und Kriminelle“. Die bayerische Justizministerin Beate Merk (CSU) spricht von einer „Anfälligkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens für schwarze Schafe“² und sieht Reformbedarf. Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit den Auswirkungen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens auf Unterhaltsleistungen. Kann sich der Unterhaltsschuldner tatsächlich durch Eröffnung einer Verbraucherinsolvenz seiner Unterhaltspflicht entziehen? Und stellt sie nicht sogar eine Chance dar, dem Unterhaltsschuldner zu mehr Leistungsfähigkeit zu verhelfen? In den Brennpunkt dieser Diskussion ist auch die aktuelle Entscheidung des XII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs³ vom 23. 2. 2005 gerückt, der es heute als Obliegenheit des Unterhaltsschuldners sieht, im Mangelfall ein Verbraucherinsolvenzverfahren einzuleiten.

2. Unterhaltsansprüche im Verbraucherinsolvenzverfahren

Das heute geltende Insolvenzrecht erfasst unterschiedslos sämtliche gesetzlichen Unterhaltsansprüche des Vierten Buches des BGB. Eine Unterscheidung nach einzelnen Unterhaltstatbeständen ist daher nicht nötig. Es ist vielmehr darauf abzustellen, in welchem Stadium des Insolvenzverfahrens die Unterhaltsforderungen entstanden sind. Dabei ist der Eröffnungszeitpunkt des Insolvenzverfahrens entscheidend, der in § 27 InsO geregelt ist. Er ergibt sich entweder aus dem richterlichen Eröffnungsbeschluss nach Absatz 1 Satz 1 oder direkt aus dem Gesetz nach Absatz 3.

a. Rückständige Unterhaltsleistungen

Unterhaltsansprüche fallen wie jede andere Forderung in die Insolvenzmasse nach § 35 InsO, wenn sie im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens rückständig sind. Die gesetzliche Regelung behandelt damit den Unterhaltsberechtigten wie andere Insolvenzgläubiger. Denn das Ziel des Insolvenzverfahrens, die bestmögliche Befriedigung aller vermögensrechtlichen Gläubiger des Schuldners zu erreichen, gilt auch für Unterhaltsansprüche. Eine Unterhaltsforderung ist dann rückständig, wenn sie im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig geworden war aber noch nicht erfüllt ist, also auch der Anspruch für den aktuellen Monat⁴, weil familienrechtliche Unterhaltsansprüche regelmäßig im Voraus zu entrichten sind.⁵ Bis zum Eröffnungszeitpunkt des Insolvenzverfahrens nach § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 InsO aufgelaufene Unterhaltsforderungen nehmen also am Insolvenzverfahren teil. Sie stellen einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner dar, der Unterhaltsberechtigte wird damit hinsichtlich rückständiger Unterhaltsleistungen zum Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO. Solche Unterhaltsforderungen sind vom Unterhaltsgläubiger wie jede andere Insolvenzforderung beim Insolvenzverwalter zur Eintragung in die Tabelle nach §§ 174, 175 InsO anzumelden und unterliegen auch der Restschuldbefreiung nach § 286 ff InsO. Prozessual hat die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens zur Folge, dass der Unterhaltsgläubiger Forderungen, die bis zur Eröffnung aufgelaufen sind, nicht mehr in einem gesonderten Prozess einklagen kann, sondern im laufenden Insolvenzverfahren geltend machen muss.

b. Laufende Unterhaltsleistungen

Nach der bestehenden Regelung der Insolvenzordnung sind Unterhaltsberechtigte im Insolvenzverfahren hinsichtlich ihres laufenden Unterhalts als Neugläubiger zu behandeln. Dies ergibt sich daraus, dass Unterhaltsansprüche auf der Grundlage einer Anspruchsnorm laufend von Neuem entstehen.⁶ Deshalb gehören Unterhaltsansprüche für die Zeit nach Eröffnung des Verfahrens gemäß § 40 InsO nicht zu den Insolvenzforderungen und werden deswegen auch als

„insolvenzfreie Forderungen“ bezeichnet. Sie können unabhängig vom Insolvenzverfahren eingeklagt und auch während des Verfahrens in das nicht zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen vollstreckt werden, weil § 89 Abs. 1 InsO den Vollstreckungszugriff insoweit nur für Insolvenzgläubiger für unzulässig erklärt.⁷ Nach Abs. 2 S. 2 dieser Vorschrift ist die Zwangsvollstreckung wegen eines Unterhaltsanspruchs in den unpfändbaren Teil der Bezüge jedoch ausdrücklich zulässig. Wegen § 40 InsO können diese Unterhaltsforderungen im laufenden Insolvenzverfahren mit Ausnahme der Nachlassinsolvenz nach § 325 InsO jedoch nicht geltend gemacht werden. Die Eröffnung hindert also nicht die gerichtliche Durchsetzung des künftigen Unterhalts außerhalb des Insolvenzverfahrens, auch die Vollstreckung eines so erlangten Titels in das nicht zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen des Schuldners ist möglich. Dem Unterhaltsberechtigten ist der Zugriff auf neuerworbenes Einkommen des Schuldners hingegen weitgehend verwehrt, denn nach § 35 InsO gehört der Neuerwerb zur Insolvenzmasse und steht in erster Linie den Insolvenzgläubigern zur Verfügung. Im Gegensatz zu rückständigen Unterhaltsansprüchen werden Unterhaltsforderungen, die nach Eröffnung des Verfahrens entstehen, nicht von der Restschuldbefreiung erfasst.

c. Unterhalt aus der Insolvenzmasse, § 100 InsO

Ein Sonderfall der Unterhaltsgewährung findet sich in § 100 InsO: Für die Dauer des Insolvenzverfahrens kann die Gläubigerversammlung dem Schuldner, seiner Familie, ja sogar dessen früheren Ehegatten Unterhalt aus der Insolvenzmasse bewilligen, § 100 Abs. 2 InsO. Ob und in welchem Umfang Unterhalt aus der Insolvenzmasse geleistet wird, beschließt die Gläubigerversammlung. Bis zu ihrer Entscheidung obliegt die Festsetzung dem freien Ermessen des Insolvenzverwalters.⁸ Zumeist wird sich diese Regelung in der Gewährung von Barunterhalt vollziehen, aber auch Naturalunterhalt, zum Beispiel die weitere unentgeltliche Nutzung einer zur Insolvenzmasse gehörenden Wohnung, ist denkbar. Da es sich bei der Regelung in § 100 Abs. 2 InsO um eine freie Ermessensvorschrift handelt und der Empfänger der Unterhaltsleistungen keinen Rechtsanspruch auf Unterhalt hat, sind Art und Höhe des Unterhalts aus der Insolvenzmasse frei festsetzbar. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Gläubigerautonomie im Insolvenzrecht. Diese Möglichkeit der Unterhaltsgewährung greift nicht nur für die ohnehin schon kraft Gesetzes Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen⁹ sondern eröffnet auch denjenigen Personen eine Perspektive auf Unterhaltsleistungen, denen der Schuldner zwar nicht kraft Gesetzes Unterhalt schuldet, denen er aber als Mitglieder seines Haushalts bisher Unterstützung gewährt hat. Dazu zählen insbesondere die Geschwister und sonstige in der Nebenlinie mit dem Schuldner verwandte Personen, Pflegepersonen, Stiefeltern oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.¹⁰

d. Unterhaltsansprüche nach rechtskräftiger Restschuldbefreiung

Nach Eintritt der Restschuldbefreiung, die dem redlichen Schuldner die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neuanfangs bieten soll, haben die Gläubiger rückständiger Unterhaltsansprüche gemäß § 301 InsO kein Nachforderungsrecht hinsichtlich der nicht befriedigten Restforderungen.¹¹ Es sei denn, der Ausnahmefall des § 302 InsO greift. Hinsichtlich der dort bezeichneten Verbindlichkeiten bleibt es beim unbegrenzten Nachforderungsrecht des § 201 Abs. 1 InsO. Aus unterhaltsrechtlicher Sicht wird regelmäßig § 302 Nr. 1 InsO in Betracht kommen, wonach Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung von der Restschuldbefreiung nicht berührt werden, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 InsO zur Tabelle angemeldet hatte. Nur einem redlichen Schuldner soll die Befreiung von der Haftung für seine Verbindlichkeiten ermöglicht werden, deshalb würde es der Zweckbestimmung des Restschuldbefreiungsverfahrens zuwiderlaufen, wenn sich der Schuldner auch solcher Verbindlichkeiten entledigen könnte, die auf einer vorsätzlichen un-

erlaubten Handlung beruhen oder den staatlichen Strafanspruch verwirklichen sollen.¹² Vom Schuldner muss der Tatbestand einer unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823 ff. BGB verwirklicht worden sein. Im Hinblick auf familienrechtliche Unterhaltsansprüche wird regelmäßig an eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung nach § 826 BGB zu denken sein, wenn sich der Unterhaltsschuldner in tatbestandsmäßiger Weise seinen Unterhaltspflichten entzieht. Auch ein Schadensersatzanspruch aus einer Schutzgesetzverletzung nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 170 StGB¹³ (Verletzung der Unterhaltspflicht) ist hier einzuordnen. Der deliktische und strafrechtliche Schutz der Unterhaltsverpflichtungen wirkt sich so mittelbar auch auf den Bestand von Verbindlichkeiten im Verbraucherinsolvenzverfahren aus, wenn diese Forderungen angemeldet sind.¹⁴ Selbst nach Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung, die nach Ablauf der in § 287 Abs. 2 Satz 1 normierten sechsjährigen „Wohlverhaltensphase“ auf Antrag erfolgt, können die Unterhaltsgläubiger solche Forderungen, die von den Wirkungen der Restschuldbefreiungen nicht erfasst werden, unbeschränkt geltend machen.

3. Auswirkungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens auf den rechtshängigen Unterhaltsprozess

Die Zivilprozessordnung regelt in § 240 ZPO, dass ein bereits rechts-hängiger¹⁵ Unterhaltsprozess unterbrochen wird, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei nach § 27 InsO eröffnet wird. Die Unterbrechung kraft Gesetzes dauert, bis es nach den für das Insolvenzverfahren geltenden Vorschriften aufgenommen wird (§§ 85, 86 InsO) oder bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens. Die Unterbrechung endet also erst durch Bekanntmachung der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses¹⁶ oder mit Bekanntmachung der Aufhebung¹⁷ oder Einstellung¹⁸ des Insolvenzverfahrens. Entsprechendes gilt nach § 240 Satz 2 wenn die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergeht. In der Praxis empfiehlt es sich in diesem Fall, die bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen Unterhaltsansprüche gemäß § 145 ZPO vom Prozess abzutrennen.

4. Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch Einleitung eines Insolvenzverfahrens

Für die Berechnung von Unterhaltsansprüchen ist die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners entscheidend. Die Gerichte haben im Einzelfall zu überprüfen, ob der Unterhaltspflichtige in der Lage ist, den beanspruchten Unterhalt zu zahlen oder ob dieser die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen übersteigt.¹⁹ Die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens kann sich erheblich auf dessen Leistungsfähigkeit auswirken und damit zu einer Besserstellung der Unterhaltsgläubiger im Mangelfall führen.²⁰ Das laufende Einkommen gehört nämlich nur insoweit zur Insolvenzmasse, als es den Pfändungsfreibetrag des § 850 c Abs. 1 ZPO übersteigt. Abzuführen hat der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis, § 287 Abs. 2 InsO. Ein Unterhaltsgläubiger ist jedoch gegenüber anderen Insolvenzgläubigern was die Vollstreckung anbelangt, privilegiert. Er kann in den Vorrechtsbereich nach § 850 d ZPO vollstrecken, wenn sich unmittelbar aus dem Vollstreckungstitel ergibt, dass ein Unterhaltsanspruch der in § 850 d Abs. 1 ZPO bezeichneten Art vorliegt. Die Vollstreckung ist also in den Teil des Arbeitseinkommens möglich, auf das der Unterhaltsgläubiger wegen § 850 d ZPO in weiterem Umfang zugreifen kann als die Insolvenzgläubiger. Es handelt sich hierbei um den Differenzbetrag zwischen der Pfändungsfreigrenze des § 850 c ZPO und dem Schuldner zu belassenden notwendigen Unterhalt (Existenzminimum) nach § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO. In vielen Fällen führt die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens im Mangelfall also zu einer Besserstellung der Unterhaltsgläubiger.²¹

Der Unterhaltsschuldner verfügt oftmals über deutlich höhere Liquidität²² wobei sich die Höhe der Liquiditätssteigerung nach der Anzahl der Unterhaltspflichten richtet und sowohl vollstreckungsrechtlicher²³ als auch unterhaltsrechtlicher²⁴ Art ist. Dies ist insbesondere der Fall, nachdem der Gesetzgeber die Pfändungsfreigrenzen drastisch angehoben hat.

5. Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens als Obliegenheit des Schuldners?

Erst seit kurzem setzt sich die Auffassung durch, dass der Unterhaltsschuldner zum Zwecke der Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit verpflichtet ist, ein Verbraucherinsolvenzverfahren einzuleiten. Neben der bisherigen Mangelfallberechnung wird mehr und mehr erkannt, dass auch in der Verbraucherinsolvenz ein „aktives Instrument der familienrechtlichen Unterhaltsgestaltung“²⁵ zur Sicherung des laufenden Unterhalts zu sehen ist. Für die Anwendung, müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Einleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vorliegen, insbesondere die drohende oder bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach §§ 17 I InsO. Diese ergibt sich regelmäßig schon aus der Notwendigkeit der Mangelfallberechnung²⁶. Zwar können nach § 13 Abs. 1 Satz 2 InsO Gläubiger oder der Schuldner einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen. In der Praxis wird jedoch der Schuldner den Antrag stellen, denn nur wenn er selbst das Insolvenzverfahren einleitet, hat er Perspektive der Restschuldbefreiung gemäß § 287 Abs. 1 Satz 1 InsO. Bekannt ist, dass sich Obliegenheiten dadurch auszeichnen, dass sie – in Abgrenzung zu Verpflichtungen – nicht selbstständig durchgesetzt werden können, die Nichtbefolgung durch den Verpflichteten aber Rechtsnachteile für diesen mit sich bringt.²⁷ Übertragen auf die Berechnung von Unterhaltsleistungen bedeutet dies, konkret dass sich der Unterhaltsverpflichtete bei der Berechnung seines bereinigten Nettoeinkommens²⁸ im Rahmen der Bestimmung seiner eigenen Leistungsfähigkeit auf bestehende Drittschulden nicht berufen kann. Diese sind für die Bestimmung des unterhaltsrechtlichen Einkommens nicht abzugsfähig, ihm wird ein fiktives Einkommen angerechnet, das ihm tatsächlich aber nicht zur Verfügung steht.

a) Rechtsprechung des BGH – Urteil des XII. Zivilsenats vom 23. 2. 2005

In seiner Entscheidung²⁹ sieht es der BGH nunmehr als Obliegenheit des Unterhaltsschuldners an, zur Sicherung der Unterhaltsansprüche seiner minderjährigen Kinder ein Verfahren der Verbraucherinsolvenz einzuleiten. Ihn treffe die Obliegenheit grundsätzlich, wenn das Verbraucherinsolvenzverfahren zulässig und geeignet ist, den laufenden Unterhalt seiner minderjährigen Kinder dadurch sicherzustellen, dass gerade dem Unterhalt Vorrang vor sonstigen Verbindlichkeiten eingeräumt wird. Bei der Bemessung des laufenden Unterhalts seien Darlehensraten des Unterhaltsschuldners dann nicht zu berücksichtigen. Das gelte nur dann nicht, wenn der Unterhaltsschuldner Umstände vorträgt und gegebenenfalls beweist, die eine solche Obliegenheit im Einzelfall als unzumutbar darstellen.³⁰ Ein Unterhaltsschuldner ist nach Auffassung des BGH wegen seiner gesteigerten Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern wegen § 1603 Abs. 2 BGB gehalten, alle zumutbaren Möglichkeiten auszunutzen, um deren Unterhaltsbedarf sicherzustellen. Dazu zähle grundsätzlich auch die Einleitung eines Insolvenzverfahrens zur Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit, um den laufenden Unterhaltsverpflichtungen Vorrang vor den Darlehensverbindlichkeiten zu verschaffen. Bemerkenswert an der Entscheidung ist die ausdrückliche Änderung der bisherigen Rechtsprechung des Senats, vormals hatte er es abgelehnt, den Ansprüchen Unterhaltsberechtigter einen allgemeinen Vorrang vor anderen Verbindlichkeiten des Unterhaltspflichtigen einzuräumen.³¹ Nachdem der Gesetzgeber mit den §§ 304 ff. InsO die Möglichkeit einer Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung geschaffen hat, könne an dieser Rechtsprechung nicht mehr uneingeschränkt festgehalten werden. Auf dieser gesetzlichen Grundlage sei es dem Unterhaltsschuldner jetzt zumutbar, den Unterhaltsansprüchen seiner minderjährigen Kinder Vorrang vor sonstigen Verbindlichkeiten einzuräumen. Ob es dem Unterhaltspflichtigen in Anbetracht der gesteigerten Unterhaltspflicht nach § 1603 Abs. 2 BGB obliegt, Verbraucherinsolvenz zu beantragen, könne sich nach Auffassung des Senats nur aus einer umfassenden

Würdigung aller vom Unterhaltsschuldner darzulegenden Umstände, zu denen auch die eigenen und die Interessen der Unterhaltsgläubiger zählen, ergeben. Die gesteigerte Unterhaltspflicht ergibt sich aus § 1603 Abs. 2 BGB wonach Eltern ihren Minderjährigen unverheirateten (und denen gleichgestellten) Kindern gegenüber verpflichtet sind, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Das führt im Ergebnis zu einer stets gebotene Abwägung der unmittelbaren Vorteile einer Einleitung eines Insolvenzverfahrens mit dessen Nachteilen als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Unterhaltsrecht. Aus § 1603 Abs. 1 BGB ergibt sich, dass nicht unterhaltspflichtig ist, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts anderen Personen Unterhalt zu gewähren. Grundvoraussetzung bleibt also nach wie vor die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen.

b) Überblick über die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs geht zurück auf eine Berufungsentscheidung des OLG Stuttgart³² vom 24. 4. 2003. Der zuständige Senat änderte hier seine bisherige Rechtsprechung und sieht es seither als Obliegenheit eines mit Drittschulden belasteten Unterhaltspflichtigen an, zur Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit ein Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung einzuleiten. Der Senat begründet seine Entscheidung damit, dass in der Anhebung der Pfändungsfreigrenzen die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck komme, dem Schutz des Schuldners und seiner Unterhaltsberechtigten Angehörigen gegenüber den Belangen von Drittgläubigern stärkeres Gewicht verschaffen zu wollen. Als Eröffnungsgrund genüge die drohende Zahlungsunfähigkeit (§§ 16, 18 InsO). Diese sei gegeben wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen oder bei bereits bestehender Zahlungsunfähigkeit bei Unregelmäßigkeiten in der Vergangenheit. Die Einleitung des Insolvenzverfahrens sei dann nicht zumutbar, wenn gesetzliche Hindernisse für eine künftige Restschuldbefreiung, d.h. keine von vornherein ersichtlichen oder vorgetragenen Versagungsgründe nach §§ 290, 297 InsO vorliegen. Ausdrücklich nicht zu berücksichtigen seien die Kosten des Insolvenzverfahrens wegen § 4a InsO und der damit verbundenen Möglichkeit der Stungung der Verfahrenskosten. Außerdem nicht zu berücksichtigen sei eine Einbuße an Kreditwürdigkeit und Sozialprestige des Schuldners. Diese Rechtsprechung hielt der Revision vor dem Bundesgerichtshof stand. Bereits das OLG Hamm³³ formulierte erstmals im Jahr 2000, dass bei ehelich geprägten Schulden die Möglichkeit eines „Privatkonkurses“ nach §§ 258 ff InsO a.F. in Betracht zu ziehen sei. In diesem Zusammenhang beachtenswert ist auch eine Entscheidung des AG Nordenham.³⁴ Es gehe nicht an, dass der Unterhaltspflichtige umfangreichen Kredite bediene, dafür aber Frau und Kinder von der Allgemeinheit unterhalten lässt. Als Kriterium, wann der Unterhaltspflichtige verpflichtet sein soll, das Insolvenzverfahren einzuleiten, stellt das Familiengericht auf den Ablauf des ersten Trennungsjahres nach 1566 Abs. 1 BGB ab. Das OLG Dresden³⁵ hat entschieden, bei nachhaltiger und dauerhafter Überschuldung sei es in der Regel zumutbar, den Unterhaltsschuldner auf die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens und Restschuldbefreiung nach §§ 286 ff, 304 InsO zu verweisen. Nach Auffassung des OLG Koblenz³⁶ sei von der Zumutbarkeit eines Verbraucherinsolvenzverfahrens dann auszugehen, wenn eine nachhaltige Überschuldung vorliege, die Verbindlichkeiten also im Verhältnis zum Einkommen unangemessen hoch sind und/oder sich über einen langen Zeitraum erstrecken. Diese Situation müsse in den nächsten Jahren fortbestehen und der Schuldner darf ohne die Beantragung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über Jahre hinweg nicht dazu in der Lage, den Mindestunterhalt des gemeinsamen Kindes und den notwendigen Lebensbedarf sicherzustellen. Das entscheidende Gericht muss demnach eine prognostische Wertung vornehmen. Auch das OLG Nürnberg³⁷ will keine Drittschulden berücksichtigen und die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung einem Unterhaltsschuldner zumuten. Ablehnend gegen eine Obliegenheit haben sich das OLG Naumburg³⁸ und OLG Düsseldorf³⁹ geäußert. Nach Auffassung des Senats sei der Unterhaltsschuldner nicht verpflichtet, seine Leistungsfähigkeit

durch Stellung eines Insolvenzantrags mit Restschuldbefreiung zu erhöhen. Ob der Senat daran noch festhalten wird ist zweifelhaft, da sich die ablehnende Haltung auf eine ältere Entscheidung des OLG Stuttgart stützt und der Senat seine dahingehende Rechtsprechung heute ausdrücklich aufgegeben hat.

c) Prüfungsschema nach Rechtsprechung des BGH

Aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 23. 2. 2005 ergibt sich, das ein verschuldeter Unterhaltspflichtiger unter nachfolgenden Voraussetzungen verpflichtet ist, ein Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiungsmöglichkeit einzuleiten, um seine Leistungsfähigkeit für die Zahlung von Unterhalt zu sichern beziehungsweise wiederherzustellen:

1. Gesteigerte Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern nach § 1603 Abs. 2 BGB
2. Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiungsmöglichkeit
 - a) Eröffnungsgrund, §§ 16 ff InsO: bereits eingetretene oder drohende Zahlungsunfähigkeit
 - b) Keine durchgreifenden Gründe gegen eine spätere Restschuldbefreiung nach Maßgabe der §§ 286 ff InsO.
3. keine Unzumutbarkeit der Antragspflicht im konkreten Einzelfall wegen⁴⁰
 - a) zu erwartenden Kosten des Insolvenzverfahrens
 - b) Einschränkung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit durch Bestellung eines Treuhänders im Insolvenzverfahren gemäß §§ 313 Abs. 1, 292 InsO.
 - c) Dauer des Insolvenzverfahrens im Vergleich zur voraussichtlichen Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kind
 - d) Keine erheblichen Einschnitte in die Rechte anderer Gläubiger

5. Ergebnis

Das bestehende Insolvenzrecht stellt tatsächlich eine Chance sowohl für Unterhaltsverpflichtete als auch für Unterhaltsberechtigten dar. Zum einen erhält der Unterhaltsverpflichtete die Perspektive der Restschuldbefreiung nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode, denn diese erfasst auch rückständige Unterhaltsforderungen. Es ist ihm also in der Tat möglich, sich hinsichtlich des rückständigen Unterhalts seiner Unterhaltspflicht entziehen. Der Unterhaltsschuldner kann so auch hinsichtlich seiner Unterhaltspflicht noch einmal „bei Null“ beginnen. Dies entspricht dem Ziel der Insolvenzordnung und kann in Kauf genommen werden, wenn der zu leistende Unterhalt für die Dauer der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode im Gegenzug gesichert ist. Der Unterhaltsgläubiger andererseits erhält mit Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens oftmals endlich den ihm zustehenden Unterhalt, weil der dann leistungsfähigere Unterhaltsverpflichtete diesen in vielen Fällen tatsächlich auch aufbringen kann. Aus unterhaltsrechtlicher Sicht hat der Gesetzgeber Reformbedarf erkannt und in Form der drastischen Anhebung der Pfändungsfreigrenzen großteils bereits umgesetzt. „Hasardeure“ und „Kriminelle“ hingegen kommen nach wie vor nicht in den Genuss der Wohltaten der Restschuldbefreiung, entsprechende Reglementierung findet sich im Gesetz. Den „schwarzen Schafen“ die lieber umfangreiche Kredite bedienen anstatt Unterhaltszahlungen zu leisten, wurde durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nunmehr – was den Unterhalt von minderjährigen unverheirateten Kindern angeht – der Boden entzogen.

Korbinian Ortner, Traunstein⁴¹

1 so DER SPIEGEL 11/2005 vom 14. 3. 2005; 2 DER SPIEGEL, a.a.O., 3 Urteil des XII. Zivilsenats vom 23. 2. 2005, Az. XII ZR 114/03, zur Veröffentlichung in BGHZ und BGRH vorgesehen; 4 OLG Koblenz, FamRZ 2003, 109; 5 § 1565 I 2 BGB; 6 1612 III 1 BGB; 7 MünchKommInsO-Schumann, § 40 Rdnr. 1; 7 OLG Koblenz, FamRZ 2003, 109; 8 mit Zustimmung des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher besteht; 9 gemäß §§ 1602 ff BGB; minderjährige unverheiratete Kinder, volljährige in Ausbildung befindliche Kinder, Enkel und Eltern des Schuldners; gemäß §§ 1361 BGB der Ehegatte; gemäß § 1569 II BGB der geschiedene Ehegatte; gemäß §§ 1615 und 1615f BGB die Mutter des nichtehelichen Kindes des Schuldners; 10 MünchKommInsO-Passauer, § 100 Rdnr. 16 f.; 11 MünchKommInsO-Schumann, § 40 Rdnr. 17 mit weiteren Nachweisen; 12 MünchKommInsO-Schumann, § 302 Rdnr. 2; 13 BGHZ 30, 162; NJW 1974, 1868; 14 näheres bei MünchKommInsO-Schumann, § 302 Rdnr. 3; 15 Thomas/Putzo-Hiltege, § 240 Rdnr. 3; 16 § 34 III InsO; 17 § 200 oder § 258 InsO; 18 § 207, 211, 212, 213 InsO i.V.m. § 215 InsO; 19 BVerfG FamRZ 2001, 1685; 20 OLG Karlsruhe, FamRZ 2004, 822; 21 Praktisches Rechenbeispiel bei Weisbrodt, FamRZ 2003, 1240 ff.; 22 hierzu auch: Heiß/Hellß, Unterhaltsrecht I Kap. 3, S. 135; 23 wegen §§ 89 Abs. 2 S. 2 InsO und 850d ZPO; 24 §§ 36 Abs. 1 InsO, 850 c Abs. 1 S. 2 ZPO; 25 so treffend Haub in MDR 2003, 576; 26 Meichers, FamRZ 2002, 898; 27 Meichers, FamRZ 2003, 1770 mit weiterführenden Hinweisen; 28 Palandt-Diederichsen § 1603 Rdnr. 27; 29 Urteil des XII. Zivilsenats vom 23. 2. 2005, Az. XII ZR 114/03, zur Veröffentlichung in BGHZ und BGRH vorgesehen; 30 vgl. Leitsatz Urteil BGH a.a.O.; 31 Senatsurteil vom 9. 5. 1994, FamRZ 1984, 657 ff.; 32 OLG Stuttgart, FamRZ 2003, 1216, auch ZInsO 2003, 622 ff.; 33 OLG Hamm, Beschl. vom 31. 5. 2000, FamRZ 2001, 441; 34 AG Nordenham, UrI. vom 16. 1. 2003, FamRZ 2002, 898; 35 OLG Dresden, UrI. vom 10. 1. 2003, FamRZ 2003, 1028, auch erschienen in MDR 2003, 575; 36 OLG Koblenz, Urteil vom 12. 1. 2004, NJW 2004, 1256 auch FamRZ 2004, 823; 37 OLG Nürnberg, Beschluss vom 30. 5. 2003, NJW 2003, 3138 ff.; 38 OLG Naumburg, Beschluss, vom 5. 3. 2003, FamRZ 2003, 1215 mit Kritik von Meichers, FamRZ 2003, 1769 ff.; 39 OLG Dresden 30/03/48 so auch OLG Hamm FamRZ 2001, 441; OLG Dresden FamRZ 2003, 1028; OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 856; 41 der Verfasser des Beitrags ist Rechtsreferendar am Landgericht Traunstein

Klausurtagung in Karlsruhe

Wie überzeuge ich Betroffene vom Verband? – Wie nutze ich die neuen Foren? – Neue effizientere Homepage

Die diesjährige Klausurtagung unseres Verbandes in Karlsruhe vom 22. bis 24. 4. stand unter dem Motto „Den Verband stärken durch neue Mitglieder und Aktive“. Im Zentrum standen Richtlinien, Arbeitsanregungen, praktische Vorschläge und Tipps für die Arbeit in den Bezirksstellen und mit der Homepage. Das Konzept der neuen Homepage und die neuen Foren wurden den Aktiven in Karlsruhe vorgestellt und mit ihnen diskutiert. Weitere Bereiche der Klausurtagung waren eine Präsentation „Optimierung der Urteilsbank und künftige Online-Dienste unserer Homepage“ sowie am Sonntag früh die Vorstellung des Cochemer Modells.



1. Tendenzen des Verbandes, Ziele, Perspektiven und Leistungen

In seiner Einführung legte ISUV-Vorsitzender Michael Salchow dar, worin die Schwerpunkte vergangener Arbeit lagen und welche Ziele und Perspektiven im Vordergrund stehen.

- Salchow hob hervor, dass der **Verband in Berlin** Gehör findet aufgrund seiner Kompetenz. Dies hat sich insbesondere bei der Reform des Unterhaltsrechts bewährt. So gelang es schon im Entwurfsstadium unsere Gedanken und Anregungen zu artikulieren und zu diskutieren.
- Auch bei den **Bundesgerichten** findet der Verband Gehör. Dies zeigt sich in Stellungnahmen des Verbandes. Es gibt Urteile, in denen der Verband direkt erwähnt wird.
- Auch die **Beachtung in der Presse** ist beachtlich. Immerhin ist es über die letzten Jahre hinweg gelungen, uns als Informationsgeber für Nachrichtenagenturen hochzuarbeiten. Natürlich wünschen wir uns noch mehr Beachtung. Aber die Presse entscheidet oft nach Mitgliederzahlen, wie oft ein Verband erwähnt wird. Und da können auch wir noch einiges tun. Es war ein vordringliches Ziel der Klausurtagung, sich Gedanken zu machen über eine effizientere Mitgliedergewinnung.
- Urteilsdatenbank und Homepage** waren und sind sehr erfolgreich. Über 63.000 Einzelabrufe erfolgten von der Urteilsdatenbank.

- Auch die **neuen ISUV-Foren**, die seit 1. 1. 2005 am Netz sind, entwickelten sich als Renner. Monatlich haben sich über 200 Mitglieder neu registrieren lassen.
- Als **Perspektiven** nannte Salchow:
- Das **Rechtsgutscheinsystem** soll verbessert und vereinheitlicht werden.
 - Um mehr **Aktive** zu gewinnen und diese länger zu halten, sollen die **Aktivenschulungen** verbessert und intensiviert werden.
 - Wichtig sind weiterhin **Aktive für die Arbeitskreise** Zweifamilien und Steuerrecht. Wichtig und neu zu gründen wäre ein Arbeitskreis Nichteheleichenrecht.
 - Des Weiteren steht eine **Reform des Grundsatzprogramms** an.
 - Angefordert ist auch eine **Stellungnahme des BMJ zur Mediation**.
 - Des Weiteren ist eine Stellungnahme zur **Strukturreform des Versorgungsausgleichs** angefordert.
 - Am Ball muss der Verband weiterhin bei der Reform des Unterhaltsrechts bleiben.** Wenn der Gesetzentwurf vom Kabinett abgesegnet ist, dürfte nach der ersten Lesung im Bundestag ein Hearing der Verbände vor dem Rechtsausschuss folgen. Hierauf gilt es sich schon jetzt intensiv vorzubereiten.

2. Vorschläge des AK Mitgliedergewinnung

Der Arbeitskreis hob insbesondere hervor, dass die Leistungen des Verbandes

stärker herausgestellt werden müssen. Dies gilt für die politische Arbeit in Berlin und bei den obersten Bundesgerichten. Vergleicht man mit anderen Verbänden, so wird immer wieder sehr anschaulich, dass unser Verband auf Grund seiner Kompetenz Gehör findet.

Zwecks Mitgliedergewinnung muss der Bekanntheitsgrad des Verbandes noch gesteigert werden. Dies kann beispielsweise durch gemeinsame Veranstaltung mit VHS, Pro Familia erreicht werden. Da wir im Zeitalter des Internets leben, sind das ISUV-Forum und der weitere Ausbau der Homepage eine gute „Eingangstür“ für neue Mitglieder. Hier müssen die schnellen und individuellen kommunikativen Möglichkeiten genutzt werden, um potentielle neue Mitglieder anzusprechen.

Wie könnte es auch anders sein: die Vorteile einer Mitgliedschaft – Verkaufsargumente – müssen dargelegt werden. Insbesondere der Hinweis auf die Kosten für entsprechende Leistungen ist ein „schlagendes“ Argument für eine Mitgliedschaft. Natürlich ist auch die gezielte Auslage von Infomaterial durch Mitglieder wichtig, sie wissen natürlich am besten, wo die „Nachfrage“ am größten ist. Wichtig ist auch ein kostenloser Eintrag in die Gelben Seiten. Der kann oft von Mitgliedern mit entsprechenden Beziehungen vermittelt werden.

Ebenso wichtig, wie neue Mitglieder gewinnen, ist es, die Augen aufzuhalten und Mitglieder zur aktiven Arbeit anzusprechen, das „Wir-Gefühl“ zu stärken, Networking auf allen Ebenen, Erfahrungsaustausch zu pflegen.

3. Modernisierung der Homepage

Bei der Neugestaltung der Homepage ging es um **Vereinheitlichung**. Dem Verband soll ein einheitliches Layout verpasst werden. Dies fördert natürlich auch den Wiedererkennungswert des Verbandes. Durch die Erneuerung wird eine breite Basis für einheitliche Öffentlichkeitsarbeit geschaffen. Gleichzeitig wird der interaktive Charakter der Homepage verstärkt.

Eine weitere **Leistung für unsere Mitglieder ist die neu bearbeitete Urteilsdatenbank**. Sie wird übersichtlicher gegliedert sein. Jedes Urteil kann man im pdf-Format, im html-Format herunterladen oder auch ausdrucken. Die „Suche“ ermöglicht dann die rasche Zusammenstellung von Urteilen. Ein Newsletter ermöglicht die Information des Mitglieds, wenn sich etwas zum gleichen Thema verändert hat.

4. Neue ISUV-Foren

Mit einer Präsentation stellte **Monika Ritz, Moderatorin, die neuen ISUV-Foren vor**.

Das Forum ist inzwischen zu einem wichtigen Mittel für Öffentlichkeitsarbeit geworden. Viele Menschen suchen „erste Hilfe“ im Internet, dies will das ISUV-Forum leisten. Mittelfristig soll, vorausgesetzt es finden sich weitere Moderatoren/Innen, der Aufbau eines Hilfsnetzwerks erreicht werden.

Das Forum hat sich inzwischen schon als wichtiges Medium für einen Erstkontakt mit unserem Verband erwiesen. Darüber lässt sich

hervorragend die Meinung der Basis einholen und Meinungsbildung betreiben. Des Weiteren können schnell und unkompliziert Informationen weitergegeben werden. Auch finden sich bei besonderen Fallkonstellationen oft mehr Informationen, weil einfach unter den 700 Nutzern die Chance größer ist, einen spezifisch Betroffenen zu finden.

Gedacht ist das Forum auch als Ergänzung und Entlastung der Arbeit in den Bezirksstellen. Ebenso kann es zur Überbrückung der Zeit zwischen den Vorträgen dienen.

Monika Ritz veranschaulichte die einfache Handhabung der Registrierung und des Postings. Die Bezirksstellenleiter und Bezirksstellenleiterinnen wurden abschließend von den anwesenden Moderatoren und Moderatorinnen ins Forum eingewiesen. Sie konnten sich von der schnellen und unkomplizierten Nutzung überzeugen. Am Ende stand die Überzeugung: Wer jemals mit einem Schreibprogramm geschrieben hat, der kann auch im Forum posten.

5. Cochemer Modell

Ausgangspunkt des Modells war es, die gemeinsame elterliche Sorge umzusetzen. Lengowski führte aus, dass vor gut zehn Jahren die betroffenen Professionen sich zur Zusammenarbeit entschlossen haben und heute eine Vernetzung erreicht wurde, aus der alle Beteiligten, die betroffenen Eltern und Kinder und nicht zuletzt die beteiligten Professionen eindeutig Vorteile ziehen. Wichtig war, dass die Anwaltschaft gewonnen werden konnte.

Grundlage der Kooperation ist eine abgestufte Kommunikation zwischen den Professionen und den Beteiligten. Wichtig ist so Lengowski die Autonomie der Eltern, denn sie müssen schließlich die gefundene/erarbeitete Regelung tragen.

Schließlich wurde folgender Informationsweg – quasi den Gelenkstelle des Modells – zwischen Beratungsstelle/Jugendamt und Verfahrensbeteiligten festgelegt:

- **Mitteilungen über den Stand der Beratung** sind Informationen über vereinbarte Termine, stattgefundene und beendete Maßnahmen.
- **Mitteilungen über erarbeitete bzw. erzielte Übereinkünfte** halten in kurzer schriftlicher Form die Vereinbarungen fest, die verbindlich erzielt wurden.
- **Informationen zu den betroffenen Kindern** sind Informationen zum Entwicklungsstand der Kinder, deren Befindlichkeit, Ängste, Nöte oder Wünsche und Hoffnungen. Ausdrücklich nicht gemeint sind Informationen darüber, wie Vater oder Mutter sich gegenüber den Kindern verhalten.
- **Informationen zu den Eltern und deren Verhalten:** Gemeint sind hier Informationen über die Eltern und deren Verhalten, die, da sie in der Regel an ihrer Bedeutung für das Wohlergehen der Kinder gemessen werden, häufig gewollt oder ungewollt bewertenden Charakter bekommen.

Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, möglichst frühzeitig Konfliktlösungen zu erarbeiten. Damit

werden gerichtliche Verfahren reduziert. Ist ein gerichtliches Verfahren unvermeidbar, wird die Kooperation mit dem Ziel einer von den Eltern gemeinsam getragenen Regelung fortgesetzt. Wichtig, und für die Beteiligten bedeutet dies zusätzlichen Zeitaufwand: Sie müssen sich regelmäßig kontaktieren. Des Weiteren erfordert die Kooperation Teamgeist, Offenheit und Einblick in das Denken der anderen Professionen.

Familienrichter Jürgen Rudolph nannte als Prämissen des Modells: Die gemeinsame elterliche Verantwortung ist immer möglich. Die alleinige Sorge wirkt sich auf alle Beteiligten negativ aus (Kinder, Eltern, Richter, Anwälte, Jugendämter). Sie ist langfristig für alle schädlich, nicht zuletzt für die Gesellschaft. Zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung gibt es nach Auffassung aller Beteiligten keine Alternative. Zukünftig wird kein Weg zum alleinigen Sorgerecht hin mehr offen gehalten. Insofern werden alle Beteiligten auf den Weg geschickt, eine gemeinsame Lösung zu finden. Wichtig ist auch nach Rudolphs Auffassung, dass die Anwälte mitmachen, so dass in Briefen keine „schmutzige Wäsche“ gewaschen wird, womit in der Regel die Emotionen hochgepeitscht werden.

Die Ergebnisse sprechen für sich: Selbst die zerstrittensten Paare haben sich als Elternteile zusammengefunden und tragen weiterhin gemeinsam Verantwortung für ihre Kinder. Das Unmögliche kann also mit entsprechendem Engagement und entsprechendem Grundkonsens der Professionen möglich gemacht werden. Alle Erfahrung lehrt, dass die gemeinsame elterliche Verantwortung allen Beteiligten nur Vorteile bringt.

Ganz wichtig, dies wird von vielen Betroffenen beklagt: Termine bei Gericht werden in Cochem innerhalb von 14 Tagen anberaumt. Anwälte schreiben keine Schriftsätze mehr, Jugendämter schreiben keine Stellungnahmen

mehr, denn Beides hat sich in der Praxis als konfliktfördernd erwiesen. Die Richter besuchen mit Mitarbeitern der Jugendämter die Familien, fahren mit dem Kind zum Vater, also man engagiert sich für ein Ziel. Wenn es Konflikte gibt, dann sind schnelle Beratungstermine in Beratungsstellen möglich. Kann man sich im Gerichtssaal nicht einigen, so werden die Eltern sogleich durch die Beratungsstellen betreut. Kommt es zum Gerichtstermin, so findet dort nicht der Große Knall statt, vielmehr sind dann schon alle Aspekte einer Einigung vorbereitet. Zieht jemand nicht mit, so werden ihm Beratungsstunden zugemutet. Grundvoraussetzung damit eine Lösung möglich wird, Eltern müssen im Interesse des Kindeswohls miteinander zu reden.

Ursula Kodjoe zeigte auf, wie wichtig das Gespräch der Eltern trotz Trennung und Scheidung für die gemeinsame elterliche Verantwortung und für das Kindeswohl ist. In der Regel wollen Eltern Kindern keinen Schaden zufügen. Unglückliche und schicksalhafte Konfliktsituationen für Eltern und Kinder entstehen dadurch, dass im Zusammenhang mit der Trennung partnerschaftliche Probleme die objektive Sichtweise für das Kindeswohl überlagern.

Bricht der Kontakt zu einem Elternteil, so ist das fatal für die Kinder: „Diese Kinder geben sich nach Außen stark, nach Innen sind sie schwach. Die Polarisierung der Eltern spiegelt sich wider in Freundschaften“ – Auch für die Eltern hat der Verlust der Kinder fatale Folgen: Sie haben ein höheres Unfallrisiko, höheres Suizidrisiko, häufiger Burn out, Destabilisierung sowohl physisch wie auch psychisch. Besonders fatal ist, dass der Verlust eines Elternteils oder eines Kindes – laut Kodjoe – nicht mit Trauerarbeit ausgeglichen werden kann.

Josef Linsler

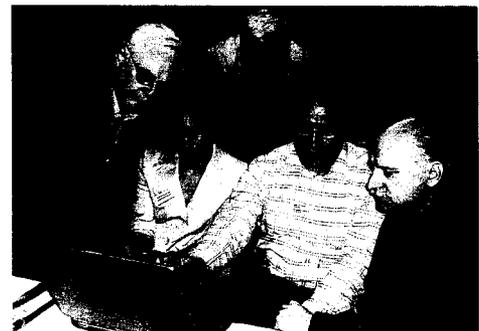
Der 11. Mitgliederversammlung sollte Vorschläge erarbe. von Dr eine effektive Mitgliedergewinnung aber auch Dr eine bessere Betreuung der Mitglieder. Ihm gehörten an (Foto v. l. n. r.) Dr. Thilo Kunz, Birgit Schreiber-Kamitzoon, Ingrid Indries, Hans-Christoph Hartung.



Sascha Dangler stellte die „neue“ Homepage vor.



Die Medien von Hans-Joachim Lengowski (l.) bei Jugendamtseinführung in Cochem. Weitere Infos zum Cochemer Modell: <http://www.isuv.de/Link/Eventankunde>

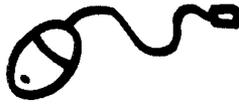


Einführung ins Forum unter Anleitung von Hans-Christoph Hartung (2. v. l.); die Bezirksstellenleiter/-innen (v. l. n. r.) Klaus Schneider (Freiburg), Gerlinde Jäuschen (Würzburg), Adolf Schilling (Halle), Silvia Bahner-Erdmann (Uranienburg) und Roland Nowotni (Augsburg)

So können Sie das Forum nutzen

Protokoll einer Anfrage im Forum

Beispiel Anlage U



1. Wie kann ich den Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben dem Grunde nach zu. Die Zustimmung ist erstmals für das oben eingetragene Kalenderjahr gültig. Sie gilt – solange sie nicht widerrufen wird – auch für alle darauf folgenden Kalenderjahre. Mir ist bekannt, dass ich die Zustimmung nur vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem für mich zuständigen Finanzamt widerrufen kann. Außerdem ist mir bekannt, dass ich Unterhaltsleistungen bis zum Höchstbetrag von 13.805,- € abzüglich der Werbungskosten (mindestens Pauschbetrag von 102,- €) als sonstige Einkünfte versteuern muss, soweit sie vom Geber als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Muss eigentlich der **Unterhaltsberechtigte die Anlage U unterschreiben**? Ein Steuerberater hat dies bejaht, der andere verneint. Was ist nun richtig. Wer hat einschlägige Erfahrungen?

Für baldige Antwort bin ich dankbar. Jens

2. Um 21:55 Uhr kam folgende Antwort von Ottmar

Hallo Jens,
Du findest die Anlage U unter dem folgenden Link: http://www.steuer.bayern.de/vordrucke/01_est/anlagenku/anlage_u.pdf

Ich habe außerdem die wichtigsten Infos aus diesem Dokument hier unten kopiert. Die Antwort auf deine Frage: Ein ganz klares Ja, der Unterhaltsberechtigte muss unterschreiben, einen Steuerberater, der etwas anderes behauptet, sollte man schleunigst in Rente schicken ... Details hierzu, siehe unten.

Grüße, Ottmar

3. Zustimmung zu Antrag A vom Unterhaltsberechtigten

Name, Geburtsdatum, Anschrift, Zuständiges Finanzamt und Steuernummer

Ich stimme hiermit dem Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben dem Grunde nach zu. Die Zustimmung ist erstmals für das oben eingetragene Kalenderjahr gültig. Sie gilt – solange sie nicht widerrufen wird – auch für alle darauf folgenden Kalenderjahre. Mir ist bekannt, dass ich die Zustimmung nur vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem für mich zuständigen Finanzamt widerrufen kann. Außerdem ist mir bekannt, dass ich Unterhaltsleistungen bis zum Höchstbetrag von 13.805,- € abzüglich der Werbungskosten (mindestens Pauschbetrag von 102,- €) als sonstige Einkünfte versteuern muss, soweit sie vom Geber als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Erläuterungen

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können entweder als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Abzug als Sonderausgaben (Realsplitting) Der unterhaltsverpflichtete Ehegatte (Geber) kann seine Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (Empfänger) bis zu einem Höchstbetrag von 13.805,- € jährlich als Sonderausgaben abziehen, wenn

- der Geber dies ausdrücklich beantragt,
- der Empfänger diesem Antrag zustimmt und
- Geber und Empfänger unbeschränkt steuerpflichtig sind

(Ausnahme: z.B. Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark, Kanada und den USA). Ein unbeschränkt steuerpflichtiger Staatsangehöriger eines Mitglied-

staates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) kann Unterhaltsaufwendungen im Rahmen des Realsplittings auch dann absetzen, wenn der geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatte zwar nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, aber in einem anderen Mitgliedstaat der EU/des EWR wohnt. Dies gilt nur, wenn der Geber durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde jährlich nachweist, dass der Empfänger den erhaltenen Betrag in dem Staat versteuert, in dem er ansässig ist. Unterhaltsleistungen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe höchstens aber bis zu 13.805,- € abziehbar. Der Antrag auf Sonderausgabenabzug darf jedoch auf einen niedrigeren Betrag beschränkt werden, auch wenn die tatsächlichen Unterhaltsleistungen den geltend gemachten Betrag übersteigen. Die den geltend gemachten Betrag oder den Höchstbetrag übersteigenden Unterhaltsleistungen können nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Leistet eine steuerpflichtige Person Unterhalt an mehrere Ehegatten, gilt der Höchstbetrag für jeden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Das Realsplitting gilt nicht für Unterhaltsleistungen an Kinder. Antrag des Gebers. Für den Antrag ist dieser Vordruck zu verwenden. Ist der Antrag beim Finanzamt gestellt, kann er nicht mehr zurückgenommen werden. Er ist nur für das Kalenderjahr bindend, für das der Sonderausgabenabzug beantragt wird, und muss für jedes Kalenderjahr neu gestellt werden. Der Antrag darf nicht an eine Bedingung geknüpft werden.

Zustimmung des Empfängers

Da der Empfänger die Unterhaltsleistungen zu versteuern hat, ist das Realsplitting von seiner Zustimmung abhängig. Die Zustimmung des Empfängers muss der Geber – und nicht das Finanzamt – einholen. Die Zustimmung kann zivilrechtlich davon abhängig gemacht werden, dass der Geber die eintretenden Nachteile dem Empfänger ersetzt. Sie gilt dem Grunde nach, d.h. sie bezieht sich nicht auf die Höhe der Unterhaltsleistungen, sondern darauf, dass der Geber den tatsächlich geleisteten Unterhalt bis zum Höchstbetrag von 13.805,- € grundsätzlich als Sonderausgaben abziehen kann. Die Zustimmung ist bis auf Widerruf wirksam und kann nur vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber dem Finanzamt widerrufen werden. Ohne die Zustimmung des Empfängers kommt der Sonderausgabenabzug beim Geber nicht in Betracht. Der Geber kann den Anspruch auf Zustimmung zivilrechtlich geltend machen. Die Zustimmung kann in diesem Fall durch eine rechtskräftige Verurteilung zu ihrer Abgabe oder durch einen entsprechenden Prozessvergleich ersetzt werden. Ist die Zustimmung davon abhängig, dass der Geber Sicherheit leistet, so wird die Zustimmung mit Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils wirksam.

Unterhaltsleistungen

Unterhaltsleistungen im steuerlichen Sinne sind alle Zuwendungen, die ohne Gegenleistung gewährt wer-

den, gleichgültig, ob es sich um laufende oder einmalige Leistungen handelt und ob sie in Geld oder Geldeswert (Sachleistungen) bestehen. Die Zuwendungen stellen auch dann Unterhaltsleistungen dar, wenn sie auf vertraglicher Vereinbarung beruhen. Ohne Bedeutung ist, ob sie über den Rahmen dessen hinausgehen, was der Empfänger nach bürgerlichem Recht beanspruchen kann und für welchen Zweck der Empfänger die Geldleistungen verwendet. Es kommt nicht darauf an, ob der Empfänger wegen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse und seiner Erwerbsmöglichkeiten nach bürgerlichem Recht Unterhaltsleistungen fordern könnte und ob der Geber aufgrund seiner Leistungsfähigkeit zu entsprechenden Unterhaltsleistungen verpflichtet ist. Zurechnung des Unterhalts als sonstige Einkünfte beim unbeschränkt steuerpflichtigen Empfänger Stimmt der Empfänger dem Antrag zu, werden ihm die Unterhaltsleistungen als sonstige Einkünfte zugerechnet und zusammen mit seinen anderen Einkünften der Einkommensbesteuerung unterworfen. Bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte werden die mit ihren zusammenhängenden Werbungskosten abgezogen, mindestens mit einem Pauschbetrag, der für diese Unterhaltsleistungen, für Leibrenten und andere wiederkehrende Bezüge zusammen 102,- € beträgt. Durch die steuerliche Zurechnung der Unterhaltseinkünfte kann nicht nur eine Einkommensteuerbelastung entstehen; sie kann auch zum Verlust von staatlichen Förderungsleistungen führen, z.B. der Wohnungsbauprämie, der Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen, der Gewährung von Waisen-, Eltern- und Ausgleichsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Nachteile können ferner bei Stipendien und bei Darlehensrückzahlungen nach dem Graduiertenförderungsgesetz eintreten, selbst wenn die Unterhaltseinkünfte nicht dem Stipendienempfänger, sondern seinem Ehegatten zugerechnet werden. Gleich der Geber die Nachteile durch zusätzliche Zahlungen an den Empfänger aus, sind diese Mehrleistungen ebenfalls Unterhaltsleistungen. Durch die Zurechnung dieser Mehrbeträge können sich weitere Nachteile ergeben. Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung Wird ein Antrag auf Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen nicht gestellt, die Zustimmung vom Empfänger wirksam widerrufen oder nicht erteilt, können die für den Lebensunterhalt notwendigen Unterhaltsleistungen (z.B. Wohnungsmiete, Ernährung und Kleidung) beim Geber durch eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung berücksichtigt werden. Die Einkommensteuer wird dann dadurch ermäßigt, dass die Unterhaltsleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 7.188,- € für 2002 und 2003 (7.428,- € für 2004, 7.680,- € ab 2005) im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Der Höchstbetrag muss jedoch um alle Einkünfte und Bezüge des Empfängers, die zur Bestreitung seines Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, gekürzt werden, soweit sie 624,- € jährlich übersteigen. Lebt der Empfänger nicht im Inland, können die Unterhaltsleistungen nur insoweit abgezogen werden, als sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Empfängers notwendig und angemessen sind. Nur wenn die Ehegatten bereits zu Beginn des Kalenderjahrs geschieden waren oder während des ganzen Kalenderjahrs dauernd getrennt gelebt haben, können Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Um 22.23 Uhr folgte die nächste Antwort

Hallo Jens,
genau diese Frage interessiert mich ebenfalls – weil TOP-aktuell. In einem mir vorliegenden Fachbuch über Unterhaltsrecht von 2003 heißt es:

Der Mann muss vom begrenzten Realsplitting keineswegs Gebrauch machen. Umgekehrt **muss** aber die Frau zustimmen, wenn sie die Verpflichtungserklärung zum Nachteilsausgleich (Steuernachteil, Steuerberatungskosten, staatliche Transferleistungen) vom Mann erhalten hat und dieser die anstandslose Begleichung zusagt. Die Kosten für den Nachteilsausgleich sind vorher von der Frau genau zu beziffern, damit der Mann überprüfen kann, ob ein Realsplitting überhaupt lohnenswert ist. => Diese Aussage ist allerdings nicht durch ein Referenzurteil untermauert. Warten wir mal ab, ob wir nicht doch noch einen entschiedenen Hinweis von fachkundigen Mitstreitern erhalten.

Grüß an Dich – der Hasenmann

Um 13.25 Uhr schaltete sich der Moderator am nächsten Tag ein

Nein Ottmar, er muss die Anlage U nicht unterzeichnen, aber ...

Die Anlage U verwendet der Unterhaltspflichtige zur Inanspruchnahme des begrenzten Realsplittings und erzielt dadurch einen Steuervorteil. Das begrenzte Realsplitting bedarf der **Zustimmung** des Unterhaltsempfängers. Beim Unterhaltsempfänger können durch das begrenzte Realsplitting steuerliche und auch andere finanzielle Nachteile entstehen. Die finanziellen Nachteile sind dem Unterhaltsempfänger vom Unterhaltspflichtigen zu ersetzen. Die Verpflichtung zur Zustimmung zum begrenzten Realsplitting besteht nur, wenn der Unterhaltspflichtige gegenüber dem Unterhaltsempfänger in geeigneter Form erklärt, diesen von allen finanziellen Nachteilen aus der Inanspruchnahme des begrenzten Realsplittings freizustellen. Es ist aber zu unterscheiden zwischen der Verpflichtung des Unterhaltsempfängers zur Zustimmung zum begrenzten Realsplitting und einer **nicht bestehenden Verpflichtung** zur speziellen Unterzeichnung der Anlage U (BGH, Urteil vom 29. 4. 1998, XII ZR 266/96). Dies wird oft missverstanden. Der Unterhaltsempfänger kann daher auch nicht zur Unterzeichnung der Anlage U verurteilt werden. Die Zustimmung des Unterhaltsempfängers zum begrenzten Realsplitting bedarf keiner besonderen Form, sie kann schriftlich oder auch zur Niederschrift des Finanzamtes erklärt werden. Verweigert der Unterhaltsempfänger diese Zustimmung trotz Erklärung des Unterhaltspflichtigen zum Ausgleich aller finanziellen Nachteile, so **kann seine Zustimmung durch Urteil ersetzt werden**. Die Verurteilung bezieht sich nur auf das entsprechende Jahr. Weitere Informationen und ein Klagemuster finden sich in **ISUV-Merkblatt Nr. 55**.

Ottmar rechtfertigt sich um 19.46 Uhr

Hallo Fuerte Ventura,
völlig korrekt, da habe ich die Frage von Jens wohl zu wörtlich genommen ... Ich habe es so verstanden: Muss der Unterhaltsberechtigte die Erklärung (**auch**) unterschreiben (oder reicht es aus, wenn der Unterhaltspflichtige **alleine** unterschreibt). Ich hatte die Frage nicht in dem Sinne verstanden: Ist der Unter-

haltsberechtigte **verpflichtet** durch seine Unterschrift **zuzustimmen**. Deswegen meine Antwort: Natürlich muss er (auch) unterschreiben, in dem Sinne, dass seine Zustimmung zur Anlage U erforderlich ist.

Grüß, Ottmar

Einem Tag später antwortet der Moderator wieder

Hallo Hasenmann.

→ Zitat: *Original von Hasenmann*

In einem mir vorliegenden Fachbuch über Unterhaltsrecht von 2003 heißt es:

Um welches Fachbuch handelt es sich?

→ Zitat: *Original von Hasenmann*

Der Mann muss vom begrenzten Realsplitting keineswegs Gebrauch machen.

Für den Unterhaltspflichtigen besteht die allgemeine Obliegenheit, alle zumutbaren Maßnahmen zu veranlassen, um seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen bzw. zu erhalten. Nimmt er das begrenzte Realsplitting nicht in Anspruch, kann er unterhaltsrechtlich so behandelt werden, als hätte er diese Steuervorteile!

→ Zitat: *Original von Hasenmann*

Umgekehrt **muss** aber die Frau zustimmen, wenn sie die Verpflichtungserklärung zum Nachteilsausgleich (Steuernachteil, Steuerberatungskosten, staatliche Transferleistungen) vom Mann erhalten hat und dieser die anstandslose Begleichung zusagt.

Ja, der Unterhaltspflichtige sollte den Ausgleich aller finanziellen Nachteile zusagen. Aber besser nicht jede einzelne Position angeben, weil z.B. Steuerberatungskosten nur unter bestimmten Voraussetzungen auszugleichen sind.

→ Zitat: *Original von Hasenmann*

Die Kosten für den Nachteilsausgleich sind vorher von der Frau genau zu beziffern, damit der Mann überprüfen kann, ob ein Realsplitting überhaupt lohnenswert ist. => Diese Aussage ist allerdings nicht durch ein Referenzurteil untermauert.

So oder so ähnlich habe ich es auch gelesen (**Kosten des Nachteilsausgleichs** stand aber nicht direkt drin). Vielleicht klagt mal jemand in diesem Zusammenhang vor Inanspruchnahme des begrenzten Realsplittings auf Auskunft. Die Chancen dürften gar nicht schlecht stehen, wenn man u.a. damit begründet, dass ein Antrag auf Abzug der Sonderausgaben (Anlage U) gegenüber dem Finanzamt nicht zurückgezogen werden kann! Vielleicht kann man auch die Zusage zum Nachteilsausgleich davon abhängig machen, dass der Unterhaltspflichtige alle relevanten Informationen zur Prüfung des begrenzten Realsplittings vom Unterhaltsempfänger vorab erhält.

MfG, Fuerte Ventura (**ISUV**)

Zwei Tage später meldet sich „Hasenmann“ nochmal

Hallo Fuerte Ventura,
die Zustimmung wurde – ca. drei Wochen nachdem die Behauptung mit der gefälschten Unterschrift aufkam – widerrufen. Dieses war im Herbst 2002. Komisch: Im Scheidungsjahr 2001 lief die Anlage U ohne Beanstandungen/Rückfragen durch. Ich denke, wenn ich nun von der Ex die Aufforderung bekommen sollte, für das Jahr 2002 (keine Absprache oder Zusage zum Nachteilsausgleich) den Nachteilsausgleich zu zahlen, dann kann sie nicht die Unterschrift für das Jahr 2003 ff. verweigern. Das ist nicht schlüssig. Anders herum, könnte ich in die Offensive gehen und eine Unterschrift für

2003 fordern – mit Zusicherung des Nachteilsausgleiches – und als verlockendes Angebot den Ausgleich 2002 bonusmäßig anbieten. Okay – noch eine Anmerkung zu der „gefälschten Unterschrift“: Kann ich mit dieser Sachlage etwas Sinnvolles anfangen? Immerhin wurde ich in Misskredit gebracht.

Danke für das Engagement.

Grüß vom Hasenmann

Einem Tag später antwortet der Moderator

Hallo Hasenmann.

Schon ein kurioser Fall, der da geschildert wird. Fakt ist aber, dass Staatsanwaltschaft eingestellt hat. Fakt ist auch, dass das Finanzamt Unterhaltsleistungen **auf Antrag von Hasenmann** in 2001 und auch in 2002 als Sonderausgaben – und somit auch die Zustimmung von Hasenexfrau – anerkannt hat. Dadurch ist ein Steuervorteil für Hasenmann entstanden und Hasenexfrau wird steuerliche Nachteile haben. Diese Nachteile wird Hasenmann wohl ausgleichen müssen, denn er ist dazu nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (so BGH) verpflichtet. Auch dann, wenn der Nachteilsausgleich „versehentlich“ nicht zugesichert wurde. Zahlt er nicht, wird Hasenexfrau wohl klagen und auch keine Zustimmung für 2003ff erteilen (müssen). Ob nun die Unterschrift gefälscht wurde oder nicht, damit – und mit evtl. Folgen – kann und will ich mich nicht auseinandersetzen. Dies bitte mit einem Rechtsanwalt nach Wahl klären.

MfG, Fuerte Ventura (**ISUV**)

Vier Wochen später meldet sich Hasenmann nochmals

Hallo Fuerte Ventura,

ich komme noch einmal auf das Thema zurück. Ich habe die Ex per Einschreiben aufgefordert, die Anlage U zu unterzeichnen und entsprechende Begründungen (Verpflichtung zur Einkommenserhöhung des Unterhaltszahlers, Übernahmeerklärung für ihre Steuerschuld usw.) mitgeliefert. Sie unterschreibt trotzdem nicht. Welche Möglichkeiten habe ich nun?? Danke für die Antwort.

Grüß an Dich – und alle Leidensgenossen die mitlesen – vom Hasenmann

Am selben Tag antwortet der Moderator noch

Hallo Hasenmann,

bei einer Verweigerung der Zustimmung zum begrenzten Realsplitting besteht die Möglichkeit der Klage (Muster im o. g. ISUV-Merkblatt). Aufgrund Deiner obigen Zeilen vermute ich allerdings, dass die Aufforderung in mind. zwei Punkten nicht richtig **formuliert** sein könnte, um die Zustimmungsverpflichtung gerichtlich durchzusetzen.

1. Zur **Unterzeichnung** der Anlage U besteht keine Verpflichtung (siehe weiter oben), sondern nur zur Zustimmung zum begrenzten Realsplitting.
2. Zu ersetzen sind **alle** dadurch entstehenden finanziellen Nachteile, nicht nur die steuerlichen „usw.“. Mind. diese beiden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, sonst wird die Klage wohl scheitern. Würden die wichtigen Informationen aus dem o.g. ISUV-Merkblatt beachtet? Auch ein bisher nicht erfolgter Nachteilsausgleich aus den Vorjahren könnte sich nachteilig auswirken.

MfG, Fuerte Ventura (**ISUV**)

Rechtswallfahrt spricht über Unterhaltsfragen

Wahlungen Zum Thema Unterhaltsfragen mündelbarer und volljähriger Kinder referiert Rechtsanwältin Claudia Cebauer am Montag, 19. April, 19.30 Uhr in der Volkshochschule Ulmer Bräu (Wahlungen, Karlsruhe, Raum 29). Für die Veranstaltung des Interessesverbandes Unterhalt und Familienrecht (ISUV) sind der Volkshochschule ist eine Gebühr von fünf Euro zu entrichten.

Vortrag

Haller/MZ Zum Thema Kinderunterhalt für minderjährige Kinder in Sachsen-Anhalt referiert am Donnerstag, 14. April um 19 Uhr Rechtsanwältin Petra Eickler aus Halle. Die Veranstaltung findet im Familienzentrum des CVJM in Halle, Geopstraße 29 statt. Veranstalter ist der Interessensverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV). Der Eintritt ist frei.

Wenn Kinder zahlen Vortrag zum Thema Elternunterhalt am Mittwoch

VORTRAG (red) Ein Vortrag des Interessensverbandes Unterhalt und Familienrecht (ISUV) beschäftigt sich am Mittwoch, 15. April, 20 Uhr, im St. Markusaus Weitzel zum Thema Elternunterhalt. Wann werden Kinder für ihre Eltern zur Kasse gebiert? Der Elternunterhalt gewinnt in der juristischen Praxis zunehmend an

Bedeutung. In ihrem Referat wird Rechtsanwältin Astrid Dahnen, Fachanwältin für Familienrecht, Witzlich, aufzeigen, wie der Elternunterhalt berechnet wird, wie viel Einkommen den Kindern bleiben muss und wie Betroffene sich verhalten sollen, wenn das Sozialamt mit Forderungen an sie herantritt.

„Mittelbayerische Nachrichten“

„Magdeburger Zeitung“

Bei Scheidung und Trennung

REUTLINGEN Der Interessensverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) informiert am Donnerstag, 17. März, über das Thema Vermögensauseinandersetzung. Zugunstenmäßig bei Trennung und Scheidung. Volker Spohn und Nadine Mutschler, beide Fachanwälte für Familienrecht, referieren ab 19.30 Uhr in der Gaststätte Uhländehaus, Friedrichsbergstraße 14. Für Vorinformationen und Rückfragen sind Max Weidinger telefonisch zur Verfügung. (GFA) 071 21/55 05 57

„Magdeburger Zeitung“

Ehe bricht, aber Unterhalt bleibt?

TRAUNSTEIN Zum Thema „Einmal verheiratet, immer Unterhalt?“ Begrenzung des Unterhalts, was ist möglich? referiert Rechtsanwältin Barbara Rinner am kommenden Donnerstag, 10. März, im Saal-Keller, Herzog-Wilhelm-Straße 1 in Traunstein. Beginn der Veranstaltung ist 19.30 Uhr. Veranstalter ist der gemeinsame Interessensverband Un-

terhalt und Familienrecht (ISUV). Der Eintritt ist frei. In ihrem Referat wird Rechtsanwältin Barbara Rinner die Berechnung von Unterhalt, die Begrenzung von Unterhalt in Verträgen und die Tatbestände möglicher Verwirkung von Unterhalt informieren. Die Referentin wird Tipps geben, wie lebenslange Unterhaltsverpflichtungen verhindert werden können.

„Traunsteiner Tagblatt“

Die Kosten einer Scheidung

ORTENAU (Ld). Seit 2003 werden vom Interessensverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) monatlich Vertragsverfallensbeiträge für Menschen in Trennung und Scheidung angeboten. Die ISUV vertritt als Solidargemeinschaft die Interessen von Bürgern, die von Scheidung, Trennung und Unterhalt betroffen sind.

Der nächste Vortrag findet am Mittwoch, 23. Februar, mit dem Rechtsanwalt Christof Schick, Lehr mit dem Thema „Was kostet eine Scheidung nach dem RVG? statt. Beginn ist um 19.30 Uhr im Familienzentrum Oststadt, Grimmels-Hausenstraße 30 in Offenburg. Zur Aufarbeitung dieses Themas findet sich der Gesprächskreis am Montag, 28. Februar, Dieser wird im Rahmen der Selbsthilfegruppe „Trennung, Scheidung“ stattgefunden. Die Veranstaltung besteht. Ein Kontakttelefon ist unter 078 21/388 32 zu erreichen.

„Schwarzwälder Boten“

Bei Trennung kann ISUV helfen

FUSSEN (pm). Unterhalt bei Trennung und Scheidung für den Ehepartner muss nicht immer bedeuten: „Willkommen an der Welt der Rosenkriege, in der jedes Mittel recht ist, den anderen zu überwinden.“ Kann bei einer Informationsveranstaltung des Interessensverbandes Unterhalt und Familienrecht (ISUV) im Hotel „Lampolpark“ zum Ausdruck. Der Verband bietet Betroffenen regelmäßig Vorträge mit Fachleuten auf dem Gebiet des Familienrechts an. Unbeliebig bei dem Thema Trennung- beziehungsweise nachscheidunglicher Unterhalt kommt nicht nur daher, weil Geld aus einer geschiedenen Beziehung fließen soll, sondern gerade auch, weil den Betroffenen oft das Verständnis für die von Rechtsanwältin und Richter geteilten nominierten Ergebnisse fehlen. heißt es in einer ISUV-Mitteilung. Bei seinem Vortrag informiert die Rechtsanwältin Dr. Schrick über die einfache Lösung nach einfachen mathematischen Formeln nicht gibt und wegen der individuellen Lebensverhältnisse und Lebensgemeinschaften auch nicht geben kann. Anders als es für eine individuelle neue Zukunft wichtig, dass die von Gesetzes wegen vorgesehene nachscheidungliche Verantwortung aus einer geschiedenen Ehe akzeptieren werden.

„Magdeburger Zeitung“

Trennung: Was ist unbedingt zu beachten?

REGENSBURG (mz). Trennung ist immer ein existenziell einschneidendes Ereignis für beide Partner. Es legt an beiden Ehemaligen, wie sie damit umgehen. Ob sie noch miteinander sprechen oder nur mehr über Anwälte verkehren. Der Interessensverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) setzt sich für einvernehmliche Scheidung ein. Einvernehmen stellt sich nach den Erfahrungen des ISUV nur ein, wenn die Ex-Partner den sprachwörtlichen Gesprächsdaten miteinander nicht verlieren, wenn sie die

Trennung besprechen und vorbereiten, insbesondere aber wenn sie sich informieren, was juristisch möglich ist und was sie selbst regeln können. Rechtsanwältin Barbara Rinner zeigt all das am 15. Februar in einem Vortrag auf. Auf was muss ich bei Trennung und Scheidung unbedingt achten? ist der Titel der Veranstaltung, die 20 Uhr im Brandl Bräu, Ostengasse 16 beginnt. Veranstalter ist der Interessensverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV). Der Eintritt ist frei.

„Mittelbayerische Zeitung“

„Regensburger Tagblatt“

Berichte - Infos - Forum

ISUV-Vortrag:

Eltern bleiben - trotz Trennung

Leimen. Beide Eltern haben in der Regel nach Trennung und Scheidung weiterhin die gemeinsame Verantwortung für die Kinder. Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, hat die Befugnis, sein Kind zu besuchen und von seinem Verbleib zu erfahren. Deswegen haben beide Elternteile alles zu unterlassen, was die Beziehung des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschweren könnte.

Der Umgang und die gemeinsame Verantwortung nach Trennung und Scheidung funktioniert eigentlich nur dann, wenn die Eltern akzeptieren, dass sie kein Paar mehr sind, jedoch weiterhin Eltern.

Noch schwerer ist es für manchen Elternteil zu akzeptieren, dass die Kinder trotz Scheidung weiterhin in der Regel beide lieben, Vater und Mutter.

Die Heideberger ISUV-Kontaktanwältin Leticia Kohler-Land wird darlegen, was juristisch bei elterlicher Sorge und Umgangsregelungen beachtet werden muss. Des Weiteren wird sie aufzeigen, welche juristischen Möglichkeiten es bei Umgangsverweigerung gibt.

Die Vortragsveranstaltung „Umgangsrecht und Umgangsverweigerung“ findet am Mittwoch, 23. Februar um 19.30 Uhr im „Berg-Bräu Leimen“ (Nebenraum) in der Nusslochstraße 1 statt. Über rege Teilnahme freut sich das Aktivteam des ISUV-Heidelberg. Der Eintritt ist frei.

„Wochenkurier“, Heideberg

„Landeszeitung für die Lüneburger Heide“, 16. 4. 2005

Die finanzielle Katastrophe verhindern Konflikte nach der Scheidung aus dem Weg räumen: Verträge möglichst trennen

Wenn die Liebe zu Ende ist, fangen viele Probleme erst an. Bei der Scheidung von Ehepartnern oder der Trennung von nicht-eheähnlichen Paaren bleiben oft gemeinsam geschlossene Verträge übrig. Sie gelten grundsätzlich auch nach der Trennung weiter. Wer dem vorbeugen möchte, kann einen Ehevertrag schließen. Juristen empfehlen zudem, der Beside während der Ehe möglichst sauber zu trennen.

„Nach einer Scheidung ändert sich nichts daran, dass beide Ehepartner für den Abschluss eines Ehevertrags frei sind.“ Um Schwierigkeiten vorzubeugen, kann ein solches Ehevertrags frei gestaltet werden. Der Bundesgerichtshof hat den Ehepartnern jedoch in einem Urteil vom 11. Februar dieses Jahres Grenzen gezogen. Ein Ehevertrag, der die Lebensversicherungen oder Rente/Rückstellungen für die Ehepartner regelt, ist nicht zulässig, wenn die Ehepartner nicht einverstanden sind. Ein solches Ehevertrags ist nicht zulässig, wenn die Ehepartner nicht einverstanden sind.

Ein solches einseitig sein, einen Ehevertrag zu schließen. Grundsätzlich kann ein solcher Ehevertrag frei gestaltet werden. Der Bundesgerichtshof hat den Ehepartnern jedoch in einem Urteil vom 11. Februar dieses Jahres Grenzen gezogen. Ein Ehevertrag, der die Lebensversicherungen oder Rente/Rückstellungen für die Ehepartner regelt, ist nicht zulässig, wenn die Ehepartner nicht einverstanden sind.

Das ist dann der Fall, wenn sich die Ehe anders entwickelt, als es anfangs geplant war – wenn beispielsweise ungeplant Kinder hinzukommen. Würde kein Ehevertrag abgeschlossen, können die geschiedenen Partner nach der Trennung untereinander ein Vertragsgestaltung, der den einen Partner von der Zahlung freistellt. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn bestimmte Dinge im Ehevertrag noch nicht vereinbart wurden. Die Bank interessiert sich aber nicht für den Vertrag zwischen den getrennten Eheleuten, sagt Simon Heinzel. „Sie wird sich weiter an beide halten.“

Das ist dann der Fall, wenn sich die Ehe anders entwickelt, als es anfangs geplant war – wenn beispielsweise ungeplant Kinder hinzukommen. Würde kein Ehevertrag abgeschlossen, können die geschiedenen Partner nach der Trennung untereinander ein Vertragsgestaltung, der den einen Partner von der Zahlung freistellt. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn bestimmte Dinge im Ehevertrag noch nicht vereinbart wurden. Die Bank interessiert sich aber nicht für den Vertrag zwischen den getrennten Eheleuten, sagt Simon Heinzel. „Sie wird sich weiter an beide halten.“



Der Abschluss eines Ehevertrags kann zu manchen bösen Erwachen in Folge einer Scheidung verhindern. Foto: gms

Das bestätigt Ulrike Weingand, Juristin bei der Verbraucherschutzstelle Baden-Württemberg in Stuttgart. „Die familienrechtlichen Vereinbarungen gegenüber der Bank.“ Allerdings hat der von der Zahlung freigestellte Partner durch den familienrechtlichen Vertrag die Möglichkeit, dem anderen Partner vor Gericht zu verfallen, wenn dieser sich nicht an die Vereinbarung hält.

Einmalig haben es geschiedene Paare, die gemeinsam zur Miete gewohnt haben: „Aus dem Mietvertrag kann gegen den Willen des Vermieters einer der Eheleute aussteigen“, so Familienrechtsexpertin Rakete-Donbeck. Im Fall eines Rechtsstreits kann

der Familienrichter ein entsprechendes Urteil fällen und dem Vermieter die Kosten für das Gerichtsverfahren auferlegen. „Weil die meisten Vermieter das wissen, verlassen sie den Partner meist freiwillig aus dem Vertrag.“ Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Menschen für ihren Partner bürden oder einen Kreditvertrag für den anderen mitunterzeichnen. Solche Verträge können laut Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes unwirksam sein, wenn jemand, der kein eigenes Einkommen oder Vermögen hat, für seinen Partner mitunterzeichnet, ohne einen eigenen Nutzen zu haben“, berichtet Ulrike Weingand. Allerdings dürfen sich Ehepartner nicht darauf verlassen, dass der Vertrag von einem Gericht als sittenwidrig und damit unwirksam eingestuft wird. „Man sollte nicht dem emotionalen Druck des Partners nachgeben und grundsätzlich keine Mitnahme übernehmen“, empfiehlt Verbraucherschutzzeitschrift. In ihrer Erfahrung nach führen die laufenden Verpflichtungen durch gemeinsame abgeschlossene Verträge nach der Trennung häufig zu großen Problemen. Das ehemalige gemeinsame Haus sei oft nicht mehr zu halten. „Für den Querschussschütze ist das meist eine finanzielle Katastrophe.“ Sebastian Knopp

Sich einmischen - Interessen artikulieren

„Der Spiegel“ 10/2005

Der Mensch auf der Rennbahn der Triebe, ungezügelt, narzisstisch-nihilistisch, seiner Natur ausgeliefert. Aber kommt da nicht doch ein bisschen mehr dazu, unser Bewusstsein, unser Altruismus, unsere Vorurteile, unsere Pflicht und Selbstverpflichtung, unser Verantwortungsgedächtnis, also Maximalität, die unsere Triebe steuern können. Werden nicht diese Maschinen durch die Unverfügbarkeit des Seins unserer erlebnisorientierten Spätgesellschaft verdrängt von Wertebotschaften wie: Du kannst alles haben, jederzeit und überall, du musst nur ausbrechen, alles hinter dir lassen, deine Beziehung, deine Kinder, deine Verantwortung. Einer verzerrt dich immer, im Extremfall der Staat.

Das Ende einer Ehe bedeutet meist den Anfang erbitterter finanzieller Auseinandersetzungen. Die wichtigsten Fragen rund um Thema Scheidungskosten:

Das Ende einer Ehe bedeutet meist den Anfang erbitterter finanzieller Auseinandersetzungen. Die wichtigsten Fragen rund um Thema Scheidungskosten:

Die Ehe endet, die Liebe rechnet ab Was eine Scheidung kostet

Das Ende einer Ehe bedeutet meist den Anfang erbitterter finanzieller Auseinandersetzungen. Die wichtigsten Fragen rund um Thema Scheidungskosten:

Das Ende einer Ehe bedeutet meist den Anfang erbitterter finanzieller Auseinandersetzungen. Die wichtigsten Fragen rund um Thema Scheidungskosten:

Das Ende einer Ehe bedeutet meist den Anfang erbitterter finanzieller Auseinandersetzungen. Die wichtigsten Fragen rund um Thema Scheidungskosten:

Das Ende einer Ehe bedeutet meist den Anfang erbitterter finanzieller Auseinandersetzungen. Die wichtigsten Fragen rund um Thema Scheidungskosten:

Das Ende einer Ehe bedeutet meist den Anfang erbitterter finanzieller Auseinandersetzungen. Die wichtigsten Fragen rund um Thema Scheidungskosten:

Das Ende einer Ehe bedeutet meist den Anfang erbitterter finanzieller Auseinandersetzungen. Die wichtigsten Fragen rund um Thema Scheidungskosten:

Das Ende einer Ehe bedeutet meist den Anfang erbitterter finanzieller Auseinandersetzungen. Die wichtigsten Fragen rund um Thema Scheidungskosten:

Das Ende einer Ehe bedeutet meist den Anfang erbitterter finanzieller Auseinandersetzungen. Die wichtigsten Fragen rund um Thema Scheidungskosten:

Das Ende einer Ehe bedeutet meist den Anfang erbitterter finanzieller Auseinandersetzungen. Die wichtigsten Fragen rund um Thema Scheidungskosten:

ANZEIGE

Selbständigkeit verloren? Überschuldet?

Direkte, menschliche, praktische und unbürokratische Hilfe bietet die DGV, die Deutsche Gesellschaft für Verbraucherentschuldung.

Information unverbindlich und kostenfrei bei der BuGeschSt Nürnberg

Zum Thema Vaterschaftstest erreichten uns vier Briefe. Alle Betroffenen sind Väter, alle wollen aus verständlichen Gründen anonym bleiben. Alle Briefe machen den Eindruck, dass sich die Betroffenen frei schreiben wollen. Aus den Briefen spricht tiefe Verletzung, sie mussten daher in Abstimmung mit den Betroffenen umformuliert werden.

Verzweifelt – Wütend – Enttäuscht – Erleichtert

Ich gehe durch ein Wechselbad der Gefühle, seitdem ich durch einen heimlichen Gentest weiß, dass ich nun einmal nicht der Vater „meiner“ Tochter bin. Einerseits bin ich verzweifelt wegen des Vertrauensbruchs, der schon einmal vor unserer Beziehung im Raum stand, der aber von ihr abgestritten wurde. Andererseits bin ich wütend auf sie, aber auch auf mich, dass ich trotz meines Verdachtes habe alles so weiterlaufen lassen, spätestens nach einem halben Jahr, als mich der Verdacht nicht mehr losließ. Manchmal bin ich enttäuscht, resigniert, mir kommt es so vor, als ob mir der Boden entzogen würde. Ich weiß, dass unsere Beziehung nicht mehr möglich ist. – Aber immer öfter fühle ich Erleichterung, dass ich diesen Verdacht los bin, nicht mehr gehört. Zweimal habe ich meiner Frau eine Brücke zur Wahrheit gebaut, aber sie ließ sich auf kein Gespräch ein. Nun freue ich mich auf den Augenblick, wenn ich ihr die Ergebnisse des Tests vorlegen kann.

Wer mir Leid tut, ist die Tochter, sie sieht in mir den Vater. Aber ich denke, dass es auch für sie besser ist, die Wahrheit zu kennen. Um Kinder, aber auch Erwachsene nicht in derartige Konflikte zu bringen, sollte, was der ISUV auch vorschlägt, gleich bei Geburt ein Vaterschaftstest durchgeführt werden. – Was mich einfach nur wütend macht, ist das Geschwätz der Justizministerin. Treffend umschreiben Sie das mit Betrug legalisieren und Väter kriminalisieren. Was Datenschutz angeht, wo sind die Daten denn besser aufgehoben als beim Vater?

Fritz Müller*, Niedersachsen

Datenschutz muss herhalten

Wenn die Bundesjustizministerin den Datenschutz verletzt sieht, so halte ich ihr entgegen meine Daten wurden auch verletzt, missbraucht. Ich wurde zwölf Jahre lang betrogen, bin seit acht Jahren geschieden und bezahlte für



 Ihre geschätzten Anregungen, Vorschläge und Leserbriefe senden Sie bitte an die Geschäftsstelle oder **Wir sind für Sie da und wollen wissen, wo Sie der Schuh drückt.**

ein Kind, das nicht meines ist, über 32.000,- € Unterhalt. Dafür wurde ich noch verhöhnt. Weiterhin lacht meine Exfrau nur, wenn ich sie nach dem biologischen Vater frage, damit ich von ihm den Unterhalt wieder zurückfordern kann. Mit dem Kind will/kann ich keinen Kontakt pflegen. Er war zum Glück nie zu eng, weil ich unbewusst immer eine mir bis zum Vaterschaftstest unerklärliche Distanz zu ihm hatte. Ich glaube, dass man Blutsverwandtschaft nicht einfach durch eine soziale Vaterschaft ersetzen kann. – Ich begrüße es, dass sich unser Verband für die Verhinderung dieses Gesetzes einsetzt. Wenn ich es mir genau überlege, es geht doch darum: Der Betrogene wird bestraft, die Betrügerin belohnt. Und das läuft dann unter dem Deckmantel Datenschutz.

Hans Hofmann*, Hessen

Bravo Frau Zypries – ein guter Beitrag zur Bevölkerungspolitik!

Ich rate nur jedem Mann, äußerste Vorsicht walten zu lassen bei der Anerkennung der Vaterschaft. In meinem Fall wurde von Anfang an nur der Zahlmann gesucht, möglicherweise kannte meine Partnerin den Vater selbst nicht. Aber das weiß ich erst, nachdem mir zwei frühere Freunde von ihr die Augen geöffnet und einer mir die entsprechenden Utensilien für den Vaterschaftstest beschafft haben. Sonst wäre ich heute noch der gehörnte Zahlmann, der ich bis zum Vaterschaftstest schon war. Zum Papa ernannte meine Expartnerin kraft ihrer unumschränkten Machtstellung einen anderen, meinen Nachfolger. Auch er ist nicht der biologische Vater.

Wenn mir dann Frau Zypries kommt und anregt, es müsse eine Diskussion geführt werden, warum Männer Frauen nicht trauen, dann verstehe ich die Welt nicht mehr. Welches Bild hat diese Frau von den Beziehungen, von Männern und von Frauen. Möglicherweise meint sie ja ganz im Ernst, dass Seitensprünge Männersache sind. –

Aus meiner Erfahrung verstehe ich die Männer nur zu gut, die keine Kinder wollen, die sich verweigern Vater zu werden. Wenn ein Mann kein Recht mehr hat, die Identität seines Kindes ohne Erlaubnis der Mutter zu erfahren, dann ist es an der Zeit als Mann zu streiken – oder vielleicht nach dem Antidiskriminierungsgesetz zu klagen.

Bernd Frank, Hessen

Wahrheit macht frei

Seit Jahren bleibt ihr an diesem Thema dran, für mich war das immer ein Grund, weiterhin dem Verband die Treue zu halten und für ihn zu werben. Auch mir wurde ein Sohn unterschoben, ich war schon immer misstrauisch, ganz einfach weil der Zeugungstermin recht fragwürdig war. Ich sprach meine Exfrau darauf an, jedoch sie beruhigte mich: die Augen, Nase, Beine, ... ganz der Papa. Ich blieb misstrauisch, wollte aber das ganze juristische Gezerre nicht haben, auch aus Angst vor den Kosten und auch aus innerer Treue gegenüber „meinem“ Sohn. Als ich

Audio-Video-Archiv Sind Sie im Fernsehen – ob privat, regional oder öffentlich-rechtlich – oder im Radio – ob privat, regional oder öffentlich-rechtlich – aufgetreten und haben dazu eine Aufzeichnung?

Sind ISUV-Aktivitäten im Fernsehen geplant?

Bitte teilen Sie uns dies mit. Haben Sie Mitschnitte von „relevanten“ Sendungen im Fernsehen oder Radio? Ihre Auslagen werden natürlich ersetzt.

Adresse: ISUV-Geschäftsstelle „Audio-Video-Archiv“ z.H. Hermann Hupfer · Postfach 21 01 07 · 90119 Nürnberg



von den Gentests erfuhr, wollte ich es wissen. Und ich bekam mit 99,99%iger Sicherheit geliefert, dass ich eben nicht der Erzeuger bin.

Ich stellte meine Frau, erfuhr, der Vater muss wohl ein US-Soldat sein, der inzwischen in den Weiten der USA verschwunden ist. Ich wartete mehrere Wochen auf Entschuldigung, auf eine angemessene Reaktion. Jedoch es folgte nichts als Schweigen. Daher zog ich die Konsequenzen und zog aus. – „Mein“ Sohn wollte mit mir ausziehen. Aber das war mir dann doch zu paradox. Ich dachte, meine Frau würde ihm alles erklären. Aber es kam wiederum nur die Erklärung: Papa und Mama verstehen sich nicht mehr. Ich konnte und wollte ihm nicht den eigentlichen Grund sagen.

Jetzt nach eineinhalb Jahren weiß ich, dass es richtig war, ihm nichts zu sagen. Sollte ich ihn auf die Reise in die USA schicken, um nach seinem Vater zu suchen? – Wir haben regelmäßigen Umgang, machen Sport zusammen, ich war mit ihm beim Skifahren. Den Umgang mit ihm sehe ich als soziales Engagement, als weiterhin wichtigen Orientierungspunkt für den Jungen. Ob ich ihm die wahren Verwandtschaftsverhältnisse jemals sage, ich weiß es nicht. Jedenfalls zahle ich meiner Frau keinen Kindesunterhalt und sie akzeptiert das, zumindest hat sie seit meinem Auszug noch keinen Kindesunterhalt gefordert. – Was hat mir nun letztlich der Vaterschaftstest gebracht? Ganz einfach die Wahrheit, ich fühle mich freier, ich würde es wieder machen.

Herrmann Hoch*, NRW

Tipp: Archivierungsfrist

Wir sollten im Report darauf hinweisen, dass die Archivierungsfrist bei der Bank nur zehn Jahre beträgt, sodass es empfehlenswert ist, alle zehn Jahre sich einen Bankstatus ausdrucken zu lassen. Tut man dies nicht, so ist nach zwölf Jahren das Anfangsvermögen (Stichtag Heirat) bei der Bank nicht mehr nachvollziehbar.

Elke Müller, Bad Kissingen

* Der Name des Mitglieds ist der Redaktion bekannt, er möchte aus berechtigten Interessen seinen Namen nicht nennen.

ir weisen darauf hin, dass es sich um Meinungsäußerungen von Mitgliedern handelt, die mit der Meinung der Redaktion nicht übereinstimmen müssen. Die Redaktion ist der Meinung, dass die Vielfalt der Standpunkte und Meinungen von ISUV-Mitgliedern widerspiegeln soll. Jedem Mitglied wird hier ein Forum zur Verfügung gestellt, um seine Meinung zu äußern und um Kontakt zu anderen Mitgliedern aufzunehmen, die ähnlich denken und ähnliche Probleme haben.
Die Redaktion